[Johann Jakob Moser]

ACTEN-Mäßiger Bericht

von der jetztmaligen schweren

Verfolgung

derer

Evangelischen

in dem Ertz-Bisthum

Saltzburg.

Sanguine fundata est Ecclesia, sanguine crevit,
Sanguine succrevit, sanguine finis erit.

Franckfurt und Leipzig.
Bey Carl Gottlieb Ebertus. 1732.

bergen gesucht / und so lange man ihnen nicht die ihrem Gewissen allerunerträglichste Lasten aufferleget hat / sich ihnen in dem äusserlichen gleich gestellet haben ; indessen mehrete sich doch unter der Hand die Anzahl derer / die die Wahrheit der Evangelischen Lehre einsahen / mitten unter allen Verfolgungen auf eine recht besondere Weise und ist vor Menschlichen Augen fast nicht begreifflich / daß von so vielen 1000 Personen disseitigen Wissens keine einige ihrem GOtt wieder untreu worden / zu der Catholischen Lehre wieder übergetreten / und die einander wohl bekante Evangelische ihren Feinden verrathen habe / ja daß weder die List und Auffmercksamkeit ihrer Widersacher und Vorgesetzten / noch die Einfalt dieser Leute / unter denen Weiber und Kinder waren / welche öffters zusammen gekommen / und sich in ihrem GOtt erbauet haben / ihnen zu einem Fallstrick worden ist / daß sie eine so ziemliche Anzahl Evangelischer Bücher in das Land zu bringen / und darinnen zu erhalten gewußt / daß / da sie keine offentliche oder heimliche Lehrer gehabt /

sie hingegen ihre in dem Hertzen gehegte Religion so offt und viel biß in den untersten Pful der Höllen verdamen und verlästern hören müssen/ dannoch die Liebe zur Wahrheit und die Wahrheit der Religion selbsten nicht erloschen ist/ sondern sich vielmehr nur dadurch entzündet hat. u. d. Wer erkennet hier nicht GOttes Finger und daß die Gottseelige Einfalt einen fast unglaubligen Sig über allen Welt-Witz davon getragen habe.

Endlich kame die Sache bey einigen Jahren zum Ausbruch. Es wurden ein und andere überlistet/ und/ als man Evangelische Bücher bey ihnen angetroffen/ selbige nicht nur ihnen hinweggenommen/ sondern auch sie selbsten gefangen gesetzet/ und wider alle Reichs-Constitutiones als die ärgste Ubelthäter mißhandelt/ und endlich mit zurückbehaltung ihrer Kinder und gantzen Vermögens zum Land hinaus gestossen. Darauf kame es imer weiter/ und endlich zu dem betrübten Ausgang/ wovon folgende Blätter voll seynd/ dahero man auch hier nichts weiters davon gedencken will.

Ubrigens erbarme sich der gütige GOtt aller derer/ besonders in dem Saltzburgischen/

schen/ welche um der Wahrheit des Evangelii willen gefangen seynd oder sonsten Verfolgung leyden; er seye selbsten ihr Trost/ Schutz und Hülffe; Er erquicke sie in ihren Trübsalen; Er befestige sie in der erkannten Wahrheit; Er öffne ihren Widersacher die Augen/ und gebe ihnen zu erkennen/ das dergleichen mit so vieler Schärffe verknüpffte Verfolgungen einmal mit dem sanfftmüthigen Geist Christi nicht übereinstimmen und neben der wahren Religion nicht stehen können; Uns aber lencke er unsre Hertzen zum eifrigen Gebett und Mittleidigkeit gegen diese so schwer betrangte und verjagte Glaubens-Brüder/ lehre uns/ die wir der Gewissens-Freyheit ungestöhrt geniessen/ dieses unschätzbare Kleinod recht hoch u. werth halten/ und bereite uns selbsten auf die Stunde der Anfechtung/ wann auch uns dieselbe nach seinem heil. Willen auch betreffen sollte/ endlich aber versetze Er uns alle zusammen aus der streitenden in die triumphirende Kirche/ und diejenige Herrlichkeit/ gegen welche alles Leyden gieser Zeit nichts ist/ welche aber nur denen/ die biß ans Ende beharren/ mitgetheilet werden wird. Amen!

Innhalt.

Innhalt.

1. Memoriale 2er Saltzburgischer Emigranten an das Corpus Evangelicum, um Assistenz zu Erhaltung ihrer zuruck gelassenen Weiber, Kinder und Vermögens; de dictato 7. Jan. 1730.

2. Pro Memoria, so von dem Corpore Evangelico dieser Sache wegen dem Saltzburgischen Gesandten zu Regenspurg übergeben worden.

3. Des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii Relation, was sich bey Ubergebung dieses Pro Memoria zugetragen, d. d. 17. Febr. 1730.

4. Des Corporis Evangelici Schreiben an den Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, wegen der von seinem Gesandten verweigerten Annahm obigens Pro Memoria und bezeugter übriger Conduite. d. d. 22. April. 1730.

5. Kayserliche Patentes an die Saltzburgische Unterthanen. d. d. 26. Aug. 1731.

6. Innhalt des Kayserlichen an die Stadt Regenspurg wegen der Saltzburgischen Unterthanen erlassenen Rescripts. d. d. 5. Sept. 1731.

7. Extract-Schreibens von einem Freund aus Saltzburg, die alldasige Religions-Motus betreffend. d. d. 18. Sept. 1731.

8. Anmerckungen über vorherstehenden Extract.

9. Schreiben einiger Evangelischen Saltzburger an ihre Landsleute im Reich.

10. Species Facti, die Saltzburgische Religions-Sachen betreffend.

11. Des Corporis Evangelici Vorstellungs-

Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät in der Saltzburgischen Religions-Angelegenheit. d. d. 27. Oct. 1731.

12. Des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Patent, wodurch seinen Evangelischen Unterthanen die Emigration aufferlegt wird. d. d. 31. Oct. 1731.

13. Des Königlich Dänisch-Hollsteinischen Gesandtens pro Memoria, so er dem Saltzburgischen Gesandten wegen der sich zur Evangelischen Religion bekennenden Saltzburgischen Unterthanen übergeben. d. d. 10. Novembr. 1731.

Anhang.

14. Einiger Deputirten derer Evangelischen Saltzburger Memorial ad Corpus Evangelicorum um Intercession bey dem Herrn Ertz-Bischoffen. d. d. 14. Febr. 1731.

15. Ein anderes Memorial gleichen Inhalts absque dato.

16. Ursulä Piltzin,

17. Hannß Klamers, Georg Steiners und Philipp Mayerhofers,

18. Andreas Gappens und Conrad Zuehebergers, Species Facti gleichen Innhalts.

19. Relation, wie mit denen Saltzburgischen Emigranten verfahren werde. d. d. - Jan 1732.

20. Allerley Extract-Schreibens, die Saltzburgische Emigranten betreffend.

Num. I.

Unterthänigstes Memoriale an das Hochpreißliche Evangelische Corpus von denen hierinnen bemeldten Saltzburgischen Emigranten, um nachdrückliche Assistenz zu Erhaltung ihrer zurück gelassenen Weiber, Kinder und Vermögens, abgelassen.

Dict. Ratisb. d. 7. Jan. 1730.
per Chur-Sachsen.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Convent Gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandten.

Hochwohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Veste / Hochgelehrte / Gnädig / Großgünstig / Hochgebietende Herren.

OBwohlen in denen Reichs-Constitutionen, sonderlich im Westphälischen Friedens-Schluß Articulo 5to. klar und deutlich versehen: daß wann Unterthanen ihre Religion ändern und ent-

weder von dem Landes-Herrn solches zu thun befehliget wären, ihnen frey stehen solle, entweder mit Behaltung oder veräusserten Gütern abzuziehen, auch frey mit- oder ohne Geleits-Brieff sich aus- und einzu verfügen. So will doch uns denen Evangelischen Unterthanen in dem Saltzburgischen weder solches flebile beneficium nicht einmahl mehr concediret werden, wie uns beyden supplicirenden Exulanten, als mir, Hannß Lerchner, Bauersmann auf dem Gut Ober-Mayß im Rohrstädter Gerichte, und Veit Bremen am Untern-Schwabock in der Werffer-Pfleg wiederfähret, da man uns die Evangelische Bücher weggenommen, und mich Lerchnern etliche Wochen ins Gefängniß an Eisen und Banden geleget, und da wir gebeten, uns zuzulassen, das Unsrige zu verkauffen, und mit Weib nnd Kindern aus dem Lande zu gehen, solches nicht anders, als mit Hinterlassung unserer Güter und 9. lebendigen Kindern also mit leeren Händen zu emigriren, alldieweilen nun solcher Hochfürstl. Befehl auf beschehenen Bericht derer Herren Beambten zu zweyen mahlen wiederholet worden, so haben wir um uns keiner fernern Gewalt zu exponiren, kein ander Mittel mehr übrig, als zu Ew. Excellenzien gnädig und Hoch-gebietenden Herren unsere gantz demüthigste Zuflucht zu nehmen, und in tieffsitem Respect dieselbe anzuflehen, und zu bitten, unser sich gnädig und hochgeneigt zu erbarmen, und dergestallten

nach-

nachdrücklich sich anzunehmen, damit uns erlaubet werden möchte, unsere Gütel zu verkauffen, und gegen Abzug der Gebühr, das Unsrige, nebst unsern leiblichen Kindern, aus dem Lande mit freyer Pass- und Repassirung heraus zu nehmen. Welche Gnade der Allerhöchste mit anderweiten Seegen ersetzen, und alles hohe Wolergehen angedeyhen lassen wolle. Die wir uns in tieffster Submission empfehlen,

Ew. Excellenzien / Gnädig und Großgünstig-Hochgebiethenden Herren

unterthänig-gehorsamste

Hanns Lerchner,

Veit Breme,

Saltzburgische Unterthanen.

Num. II.

Pro Memoria.

So ex parte Corporis Evangelicorum wegen innen-benannter Saltzburgischen Emigranten an die Hochfürstl. Saltzburgische Gesandtschafft verabfasset, aber von selbiger nicht angenommen worden.

Zwey Saltzburgische Unterthanen, Nahmens Hanns Lerchner, Bauersmann auf dem Gute Ober-Meiß im Rohrstätter Gericht, und Veit Brehme, am untern Schwabeck in der Werffer-Pfleg, befinden sich in nicht geringer Trübsal und Beängstigung, daß, nachdeme sie, wie auch der Hochfürstl. Saltzburgischen Gesaudtschafft bereits bekandt ist, der Evangelischen Religion wegen

zu emigrien entschlossen seyn, man ihnen gleichwol aus ohnermeßlichen Ursachen weder ihr Vermögen noch ihre Neun Kinder verabfolgen lassen will.

Wann nun aber der Westphälische Friedens-Schluß hierunter gantz klare und keinen Einwurff leidende Masse gibt, des Herrn Ertz-Bischoffs von Saltzburg Hochfürstl. Gnaden auch diesem ohnverbrüchlichsten Reichs-Fundamental-Gesetze sich zu conformiren, Dero hohen Erleuchtung nach von selbsten geneigt seyn werden, und dahero vermuthlich an dero Beamten sträfflichen Reichs-Constitions-widrigen Betragen keinen Theil haben, mithin es nur lediglich darauf anzukommen scheinet, daß Ihroselben letzteres behörig vorgestellet werde.

Als kan man ex parte Corporis Evangelicorum, welches insgesamt dergleichen auch nur an eintzelen Personen ihrer Religion sich äussernde Friedens-Contraventiones concerniren, nicht umhin, Hochgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden hiesige vortreffliche Gesandtschafft um sothane Vorstellung oder sonsten Anwendung aller andern erforderlichen guten Officiorum hierdurch bestermassen zu ersuchen, damit besagten zweyen Emigranten so wol ihre Güter zu verkauffen, und das daraus gelösete Geld nebst andern ihren Haabseligkeiten ohne weitern Abzug oder Unkosten, dann was sonsten sine respectu auf Religions-Veränderung etwan Land-üblich und gebräuchlich seyn

möchte,

möcht, ohngehindert hinweg zu nehmen verstattet, als auch, und insonderheit der Abführung der Kinder ebenfalls neque directe neque per indirectum weiter etwas in Weg geleget, vielmehr zu obigem allen ihnen sichers Geleithe gegönnet und ertheilet werde. Zumahl unter solchen Kindern die wenigsten annoch annos discretionis erreichet haben, und zudem auch diejenige, welche in diesen Jahren sich allschon befinden möchten, ihren Eltern willigst zu folgen bereit seyn solten, wo man nur anders der Billigkeit und Gebühr nach allen heimlichen und öffentlichen Zwang, oder was sonsten eine Gewissens-Einschrenckung und Bestrickung involviret, beyseite setzet. Wann auch übrigens einer oder der andere benannter Emigranten bey seinem öffentlichen Religions-Bekänntnüß über Verhoffen in etwas excediret haben möchte, kan jedoch solches Verbrechen schwerlich von solcher Natur, Beschaffenheit und Wichtigkeit seyn, daß es nur den Verlust eines geringen Theils ihres Vermögens, geschweige dann aller ihrer Habseligkeiten oder gar derer Kinder selbsten nach sich ziehen solte, sondern Hanns Lerchner fürnehmlich dürffte ehender durch seinen erlittenen Arrest selbiges schon scharff genug verbüsset haben.

Num. III.

Registratur des Chur Sächsischen Legations-Secretarii Herrich / über den

Vorgang des an des Hochfürstl. Saltzburgischen Herrn Gesandtens Excell. zu insinuiren tentirten, aber von deroselben anzunehmen refusirten Pro Memoria des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum in der Saltzburgischen Emigranten Angelegenheit.

Actum Regenspurg den
17. Febr. 1730.

Als dato auf Verordnung des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens, Freyherrns von Schönberg Excellenz, zu des Hoch-Fürstl. Saltzburgischen Herrn Gesandtens Baron von Zillerberg Excell. mich Endes-Unterschriebener verfüget, um das in letzterer am 11ten hujus gehaltenen Evangelischen Conferenz in favorem zweyer Saltzburgischer Emigranten, Nahmens Hanns Lercher und Veit Brehme verglichene Pro Memoria, nomine E. Hochlöbl. Corporis Evangelici, Ihroselben geziemend, und mit annectirten Ersuchen zu überreichen, daß Sr. Excell. erwehntes Scriptum an Sr. Hochfürstl. Gnaden mit beyfälligen Berichten einzusenden, auch die hoffentlich bald und favorable einkommende gnädigste Resolution, des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellenz zu eröffnen belieben möchten, zumahl von dieser Angelegenheit, seit dem sie Sr. Excell. vor einigen Wochen mündlich bekandt gemacht worden, ein weiteres nicht zu vernehmen gewesen sey, dann daß ermeldte zwey Supplicanten sich noch immer disconsoliret allhier befänden.

Haben

Haben hochgedachte des Hochfürstl. Saltzburgischen Herrn Gesandtens Excell. nach vollkommentlich angehörtem Vortrag, sich hierauf in Substantialibus dahin heraus gelassen: Sie hätten ohnlängst, auf dißfalls nach Hoff erstatteten unterthänigsten Bericht gemessensten gnädigsten Befehl zurück erhalten; Wann von Seiten derer Herren Augspurgischen Cnnfessions-Verwandten in dieser Sache ein Pro Memoria oder dergleichen zum Einschicken übergeben oder überreichet werden wollte, dessen Annehmung zu decliniren.

Ihro Hochfürstl. Gnaden wären nicht ungeneigt, auf wider sie vorkommende Beschwerden coram Competente sich einzulassen, die Agnition anderer Jurisdictonen aber, als wann zum Exempel ein Status seinen Con-Statum, zumahlen in Unterthanen angehenden Sachen, gleichsam zur Verantwortung ziehen wolte, würde höchst deroselben nicht zugemuthet werden können.

Es wäre zu wünschen, daß dergleichen unruhige Köpffe mit ihren meistens boßhafft und fälschlich erdichteten Beschwerden nicht sogleich Gehör fänden, oder Status Causæ zuförderst besser untersucht würde; da dann ihr Ungrund selbsten erkandt, und gewiß desapprobiret, die regierenden Herren Con-Status aber nicht so gleich darüber constituiret werden dörfften; Allein dieses wissende, wendeten sich dergleichen Leute selten anders wohin, als hieher ad Comitia-

Tempore anni regulativi wäre im Saltzburgischen Ertz-Bißthum der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion nirgends eingeführt gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit, in Gegenwart authorisirter Religions-Comissarien und coram pleno populo aufzustehen, und mit vollem Halse auszuruffen: Ich bin Lutherisch 2c. 2c. einer formellen Revolte nicht unähnlich.

Nach geziemender Versicherung, bißheriges fideliter zu referiren, offerirte Sr. Excell. ich erwehntes Scriptum nochmals, selbige inhærirten aber denuo dißfalls erhaltener negativen Instruction, offerirten jedoch schlüßlichen, so bald sie von denen Beambten, worunter beyde Männer ansäßig wären, erforderte Berichte erhalten haben würden, des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens Excellenz auf Verlangen davon mündliche Apertur zu thun. Welches man Pflicht-mäßig anhero registriren sollen. Sig. ut supra.

Augustus Herrich,
Secret. mppt.

Num. IV.

Dictatum per Chur-Sachsen
Ratisbonæ d. 27. May 1730.

Schreiben vom Corpore Evangelicorum, an des Herrn Ertz-Bischoffen von Saltzburg Hochfürstl. Gnaden, de dato Regenspurg den 22. April, Anno 1730. zweyer Saltzburgis. Emigranten Ansuchen um

Frie-

Friedens-Schluß-mäßige Verabfolgung ihrer zurück gelassener Weiber, Kinder und Vermögens, und verweigerte Annehmung eines an die Hochfürstl. Saltzburgische Gesandtschafft dißfalls gerichteten Scripti Pro Memoria betreffend, mit Beylage Sign. ⊙

Hochwürdigster Fürst/

Gnädigster Herr.

Ew. Hochfürstl. Gnaden sollen auf specialen Befehl wir hierdurch geziemend und unterthänigst nicht bergen, was massen unsere höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten nicht ohne Verwunderung und über alles Vermuthen sich referiren lassen, daß, als ohnlängst Ew. Hochfürstl. Gnaden hiesiger Comitial-Gesandtschafft nomine Corporis Evangelici, wegen derer Saltzburgis. Emigranten, Hanß Lerchners und Veit Bremens, sub Sign. ⊙ anliegendes sehr glimpfliches, mithin in seinen Formalien gantz kein Bedencken erweckendes pro Memoria zu überreichen gewesen, auch durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium den 17 Febr. c. a. ihr würcklich præsentirt worden ist, sie dessen Annehmung, sonder nur einmahl die Contenta irgends einzusehen, schlechterdings, und ermeldten Legations-Secretarii wiederholten Ansuchens ohngeachtet, beständigst verweigert hat, auf gemessenste dißfalls erhaltene Ew. Hochfürstl. Gnaden

Instruction hauptsächlich sich beruffende, discursive aber zu vermeintlicher Beschönigung dergleichen befremdlichen und fast noch niemahls erhörten Betragends in Substantia ungefehr hinzu fügende: Ew. Hochfürstl. Gnaden wären nie ungeneigt, auf wider sie vorkommende Beschwerden coram Competente sich einzulassen; die Agnition anderer Jurisdictionen aber, als wann zum Exempel ein Status seinen Con-Statum, zumal in Unterthanen angehenden Sachen, gleichsam zur Verantwortung ziehen wollte, würde deroselben nicht zugemuthet werden können; Es stünde zu wünschen, daß dergleichen unruhige Köpffe mit ihren meistens boßhafft- und fälschlich erdichteten Beschwerden nicht so gleich Gehör finden, oder Status Causæ zuförderst besser untersuchet würde, da dann ihr Ungrund selbsten erkandt, und gewiß desapprobiret, die Herren Con-Status aber nicht so gleich darüber constituiret werden dürfften; Allein dieses wissende, wendeten sich dergleichen Leute selten anders wohin, als hieher ad Comitia; Tempore anni regulativi wäre im Saltzburgischen Ertz-Bißthum derer A. C. Verwandten Religion nirgends eingeführt gewesen, folglich beyder Männer Kühnheit, in Gegenwart authorisirter Religions-Commissarien und coram pleno populo aufzustehen, und mit hellem Halse auszuruffen: Ich bin Luthrrisch 2c. einer formalen Revolte nicht unähnlich.

Unsere

Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten mögen um so viel weniger ermessen, was Ew. Hochfürstl. Gnaden zu so harten, am Ende auf gäntzliche Abbrechung des Commercii mit gesambten Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hinaus lauffenden, mithin gar besorglichen Sequelen unterworffene Resolution bewogen haben könnte, je leichter obbemerckte, von dero hiesigen Gesandtschafft angezogene Schein-Gründe zu beantworten seyn.

So offt wir in Religions-Materien vor Unsere, wider die bündigste Reichs-Constitutiones und heiligste Friedens-Schlüsse, bedrängte und beschwerte Glaubens-Genossen uns interponiren, geschiehet es ja allerdings niemahls anders, als unter der von selbsten sich verstehenden Bedingung, wofern das Gravamen, wenigstens die Haupt-Umstände betreffende, angegebener- oder sonst gleichgültiger massen, sich verhält.

Sintemahl selbiges unsers Orts zuförderst genauer zu investigiren, wir wohl sehr selten oder vielmehr fast nimmer Gelegenheit haben, inzwischen aber, daß wir, biß zu näherer der Sachen Erleuterung, Gravatorum wahrscheinlichen Erzehlungen und Fürbringen Glauben beymessen, uns um desto weniger verarget werden mag, als die tägliche Erfahrung zur Genüge lehret, wie mannigfaltig die Beamten und Unter-Obrigkeiten, aus einem blinden Haß und Eyfer, auch je

zuweilen

zuweilen wohl gar miteingeschlagenen Privat-Interesse, selbst gegen Ihre gnädigste Herren und Landes-Fürsten die Wahrheit zu verschweigen, oder doch wenigstens zu verdrehen wissen, und wann einstens dieser oder jener Verlauff zu einer unpartheyischen und gewissenhafften Untersuchung gedeyhet, sich insgemein verificiret, was vorhero verwegen und sträfflich genug von gedachten Beamten und Unter-Obrigkeiten abgelaugnet werden wollen. Dahero dann auch an Uberreichung des Pro Memoria uns keineswegs hindern können, obschon Ew. Hochfürstl. Gnaden hiesiger Gesandte dem Chur-Sächsischen einige Zeit vorher extra negotium und obiter zu erkennen gegeben hat, daß vorläuffigen derer Beamten Berichten zufolge, die Sache anderst sich verhielte, als genannte Emigranten in ihrem ad Corpus Evangelicorum gelangten Memorial herkommen lassen; zumahl er die prætendirte Unwahrheit ihres Fürbringens eigentlich bloß daraus, wasmassen sie ihr Glaubens-Bekänntniß mit Ungestümmigkeit und in öffentlicher Gemeinde gethan, herzuleiten gesucht, übrigens aber, des bereits erlittenen harten Arrests zu geschweigen, die gäntzliche Vorenthaltung ihrer Weiber, Kinder und Vermögens, als eben das rechte, von der Chur-Sächsischen Gesandtschafft replicando so gleich bemerckte und urgirte Crinomenon, keineswegs zu verneinen begehrt, auch die damals vertröstete nähere Information, unge-

ungeachtet man dißseits würcklich etliche Wochen lang darauf zugewartet, nicht erfolget ist.

Uber Con-Status Catholicos einer Jurisdiction sich anzumassen und solchergestallt sie zur Verantwortung zu ziehen, fället Con-Statibus Evangelicis, weniger dann ihren Ministris, sicher keinen Augenblick ein, vielmehr sehr unbegreifflich und bedauerlich, daß wider alles ihr verschulden je zuweilen ein oder anderer Catholischer Minister ihnen dergestaltige Ideen beymessen darff, mittlerweile man dißseits eine bessere Wissenschafft derer Reichs-Verfassungen, ja wohl noch öffters genug, sattsam und werckthätig zeiget: was massen jedoch Status Evangelici allerdings Compaciscentes & Consortes der Religions- und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jederman eingestehen müssen, und fliesset ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wann es auch schon nicht zum Uberfluß in Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. Ratione modi nun sich zuförderst hierunter an Gravantes selbsten zu wenden, und dererselben Æquanimität durch geziemende Vorstellungen zu excitiren, mithin gleichsam vim amicabilis Compositionis so lange als möglich, zu versuchen, ist ferner nicht alleine dißseitigen Ermessens,

messens, sondern auch abermahls mit Einstimmung Instrumenti Pacis Art. 17. §. 5. Pax vero conclusa, &c. unstrittig der erste Gradus, der kürtzeste und freundlichste Weg, die übrigen dicto §. & seqq. fürgeschriebene allerdings vorbehältlich, wann jener nicht verfangen will. So in politischen Sachen Irrungen entstehen, ist dergestalt gewöhnlich, zuforderst untereinander zu communiciren, und möglichst zu versuchen, ob selbige in der Güte zu heben seyn möchten, daß vielmehr das Gegentheil grosse Befremdung erwecken dörffte. In Religions-Sachen nun davon nichts wissen, sondern nur alles so gleich auf Weiterungen hinaus verweisen wollen, müste in Wahrheit gantz besondere Absichten zum Grunde haben. Dahin ist es ja heutiges Tages noch nicht gekommen, daß man Evangelische Reichs-Stände selbsten der Religion halber öffentlich bedruckt und befähdet; Der Westphälische Friede wird jedoch nicht minder violiret, wann Catholischer Landes-Herrschafften schon Evangelisch gewesenen, oder zu Evangelischer Religion trettenden Unterthanen, die darinnen so heiligst stipuliret und versprochene Freyheiten der Gebuhr nach nicht angedeyen, und seyn dahero omnes pacis Consortes, mithin gesamtes Corpus Evangelicorum, derselben sich anzunehmen, nicht alleine abermahls befugt, sondern auch schuldig, zumahl zum Exempel in præsenti Casu zwey von Hauß und Hoff, Weib

und

und Kindern, mit leeren Händen vertriebene armseelige Bauers-Leuthe, sich sonsten wohl schwerlich weder zu rathen noch zu helffen wissen, und inzwischen so bald man mit solchen geringen Persohnen zu thun hätte, der Westphälische Friede nach Belieben beyseite gesetzet werden könnte.

Die Religions-Veränderung ist zu allen Zeiten erlaubt, und von dem Beneficio Emigrationis, worauf, und dessen in Instrumento pacis sattsam exprimirten- oder sonsten natürlichen und bürgerlichen Rechten nach, von selbsten zur Gnüge sich verstehenden Begriff, in unserm Pro-Memoria wir lediglich angetragen haben, könnte nicht einmahl die Frage seyn, so bald tempore anni regulativi in Saltzburgischen Landen die Evangelische Religion eingeführt gewesen wäre. Seine Religion aber in Gegenwart authorisirter Commissarien und coram pleno populo öffentlich zu bekennen, mag so wenig in einer formalen Rebellion ähnlich heissen / als in soferne allenfalls auch einige ungebührliche Hitze und Ubereilung mit untergelauffen wäre, zwischen dergleichen Excessen, welcherwegen ohnediß noch dahin stehet, wie nahe die sogenannte Missionarii oder andere Geistliche und Beamte, besagten Männern es mögen geleget haben / und gäntzlicher Entziehung Haab und Vermögens, Weiber und Kinder, die geringste Proportion fürwaltet.

Und ob wohl Ew. Hochfürstl. Gnaden

hiesige

hiesige Gesandtschafft schlüßlich sich erbotten hat, von nächst-erwartenden, der gantzen Sache umständlicheren Verlauff, der Chur-Sächsischen Gesandtschafft auf Verlangen mündliche Eröffnung zu thun, welches uns, die wir nichts mehr denn reciprocirliches gutes Verständniß und Vertrauen suchen und verlangen, sonsten cæteris paribus in allewege hätte lieb seyn sollen, gestatten jedoch nunmehro, wegen inzwischen pure & absolute verwegerter Annehmung des Pro Memoria die Umstände weiter nicht, an solcher beyläuffigen Vertröstung uns begnügen zu lassen, zumahl nur ein desto schlechterer Effect davon zu vermuthen stehet, so lange offt-ermeldte Ew. Hochfürstl. Gnaden Gesandtschafft ihre obangeführte, alleine verhoffentlich auch bereits sattsam widerlegte / ungleiche Principia hegt.

An Ew. Hochfürstliche Gnaden wenden wir uns demnach vielmehr in geziemenden Respect und vollständigster Zuversicht, nomine unserer höchst-und hoher Principalen, Obern und Committenten inständigst und respective unterthänigst bittende, so wohl ratione dermahliger Emigranten, Hannß Lerchners und Veit Bremens, über dem Westphälischen Friedens-Schluß, des Heil. Röm. Reichs perpetuirlichen Fundamental-Gesetze, nachdrücklichst zu halten, folglich gnädigst zu verfügen, daß ihnen ihr Vermögen, Weiber und Kinder ferner nicht entzogen, sondern ohnge-

ohngekränckt verabfolget werden mögen; Dann auch dero hiesige Gesandtschafft gemessenst zu befehligen, allenfalls wir in vergleichen oder andern Gelegenheiten ihr einige Remonstrationes zu thun uns so gewiß genöthiget sehen, als wir ausser dem, und wann nur keine Gravamina sich ereigneten, dessen gerne überhoben blieben, dergestalt sich zu betragen, wie gewünschte Einigkeit, worzu friedliebende Communication und billig-mäßige Erörterung vorkommender Beschwerden das meiste contribuiren kan, auch höchst- und hoher Evangelischen Reichs-Stände schuldige Consideration es erfordern.

Ew. Hochfürstl. Gnaden Equanimität und Einsicht lässet an gewühriger Entschliessung nicht zweiffeln, und wir verharren vor unsere Persohnen mit devotester Veneration

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Regenspurg den 22. April. 1730.

unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Inscription.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Hn. Leopoldo Antonio Eleuterio, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg /

des H. Röm. Reichs-Fürsten/ des Stuhls zu Rom Legaten/ Unserm Gnädigsten Fürsten u. Herrn.

Num. V.

Copia des Kayserlichen Dehortatorii an die Ertz-Bischöffliche Saltzburgische Unterthanen, Beysassen und Inwohner.

WIr Carl der Sechste rc. Entbieten allen und jeden in denen Ertz-Bischöfflich-Saltzburgischen Landen befindlichen Unterthanen, Beysassen und Inwohnern, der Gebürgen und platten Landes, unsere Kayserliche Gnade und alles gutes, und geben euch samt und sonders durch diesen unsern offenen Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrifften, welchen wir gleiche Krafft als dem Originali selbst, beylegen, wo und wann ihr alle insgesammt, oder zum Theil, oder ins besondere solchen sehen, lesen und hören werdet, gnädigst zu wissen, daß uns der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, unser und des Heil. Röm. Reichs mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten lehenbahrer Fürst, unterthänigst und schleunigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt ein grosser Theil seiner, sonderlich in denen Gebürgen und Thälern Ansäßigen und sonst wohnhafften Unterthanen, unter dem Vorgeben und Deckmantel einer von demselben ihnen zufügender Religions-Bedruckung, aufgestanden, hin und

wieder

wieder im Lande sich zusammen rottiret, das Gewehr ergriffen, gegen die Fürstliche Beamte sich gesetzt, mit Feuer / Raub und Mord gedrohet, Schmäh- und Läster-Worte gegen ihren Landes-Fürsten und den Christlich-Catholischen Glauben ausgestossen haben, mit der unterthänigsten Bitte, wie wir gnädigst geruhen möchten, diesem Ubel zu steuren und abzuhelffen. Nachdeme nun uns, als Römischen Kayser, höchsten Lehen-Herrn und obristen Richter oblieget, dahin zu sehen, daß Friede und Ruhe im Reich gehalten werde, und einem jeden Recht und Billigkeit angedeyhe / vor allen aber die eigenmächtige Empör- und thätliche Handlungen verhütet und abgestellet werden; Als ergehet hiemit an euch in denen Ertz-Bischoff-lich-Saltzburgischen Landen befindliche Unterthanen, Beysassen und Innwohner, sonderlich an diejenige, welche vorgedachter massen unter dem Vorwand und Deckmantel einer Religions-Bedrückung oder anderer vermeintlicher Beschwerden, sich gegen den Ertz-Bischoffen von Saltzburg, als euren von GOtt, Uns und dem Reich vorgesetzten Landes-Fürsten, höchst-sträfflich wider die natürliche und Reichs-Gesetze empöret und den Auffstand erreget haben und darinn noch begriffen sind, samt und sonders unsere Kayserl. gnädigste und ernstliche Vermahnung, Befehl, Gebott und Verbott, Euch von nun an zur Ruhe zu begeben, eurem Landes-Für-

sten den schuldigsten Gehorsam allezeit zu erweisen, aller fernerer Zusammen-Rottungen zu enthalten, euch auch einiger aufrühtischen Redens-Arten, Frevel-Wörter, Glaubens-Gespött, Bedrohungen und gewaltigen Unternehmungen nicht mehr zu gebrauchen, widrigenfals alle diejenige, so gegen dieses unser Kayserl. Gebott und Verbott zu handeln sich vermessen werden, nicht allein in unsere und des Heil. Röm. Reichs höchste Ungnad und Straffe des Auffruhres verfallen, sondern auch, was dieser nach Gestalt der Umstände nach sich ziehet, mit aller Strenge gewärtig seyn sollen. Wann aber ihr euch empörende Saltzburgische Unterthanen, Beysassen und Inwohner sambt und sonders gegen euren Landes-Herrn und Fürsten einige Religions-oder andere rechtmäßige Beschwerden zu haben vermeynet; So erlauben und heissen wir euch, selbige bey uns, als Römischen Kayser und obristen Richter im Reich, ungescheuet, frey, sicher und ungehindert, schrifftlich alsobald anzubringen. Allermassen wir auch nach solcher unserer Amts-Obliegenheit, allen Beschwehrden, unangesehen der Person oder Religion mit Recht und Billigkeit zustatten kommen sollen.

Dieses ist unser gnädigst und ernstlicher Will und Meynung, wornach ihr euch vor Unglück, Schaden, Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Ungnade und schweren Straffen zu hüten, so fort es einer dem andern zu

sagen,

sagen/ und zu verwarnen habet. Zu Urkund dessen haben wir diesen unsern offenen Kayserl. Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit beygedrucktem Kayserl. Siegel fertigen lassen. So geschehen in unserer Stadt Wien den 26ten Augusti 1731.

Num. VI.

Innhalt des von Ihro Kayserl. Maj. an den Regenspurgischen Stadt-Magistrat, puncto der Saltzburgischen Religions-Strittigkeiten erlassenen Rescripts, d. d. 5. Sept. 1731.

Ihro Kayserl. Majestät wäre glaubwürdig hinterbracht worden, daß ein nicht geringer Theil des Saltzburgischen Unwesens dahero entstanden, daß ein sicherer Emigrant, so sich in Regenspurg niedergelassen, mit Einziehung eines gewissen Predigers und eines Gärtners, ein Mittel gefunden, von Zeit zu Zeit mehrere in dem Glauben irr-gehende Saltzburgische Unterthanen heraus zu locken, und von der Catholischen Religion abwendig zu machen, die neu bemerckte Augspurgische Confessions-Verwandte aber hernach wiederum andere nachgezogen, und durch eine Menge von Regenspurg aus in das Saltzburgische geschickte Brieffe, mit Versprechung vieler Assistenz von dem so genandten Corpore Augustanæ Confessionis, und Erlangung völliger Religions-Freyheit, dergestalt aufgewickelt hätten, daß die jetzo seyende

ende Empörung daraus entstanden, wie dann auch sichere Nachrichten vorhanden waren, daß die auffgestandene Bauren, nach denen von ihnen seit einiger Zeit eigenmächtig unternommenen Conventiculis und Predigten, die von Regenspurg kommende Brieffe nicht anderst, als wann sie ein Theil des Evangelii wären, der gantzen Versammlung vorleseten, um dadurch denen andern einen Muth zuzusprechen: Weilen aber so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden klar versehen seye, daß kein Reichs-Stand des andern Unterthanen zu seinem Glauben bringen, oder dieselbe abpracticiren sollte; Als wäre dero gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß Magistratus der Stadt Regenspurg seine Geistlichkeit und Bürger mit Ernst anweise, sich dergleichen abpracticir- und Verleitung fremder Unterthanen gäntzlichen zu enthalten, und dadurch zu verhüten, damit nicht etwa unter dem Deckmantel eines unzeitigen Religions-Eyfers, zu solchen Dingen Anlaß gegeben werde, woraus leichtlich grosse Zerrüttung ja Blut-Vergiessen entstehen könnte, und Seine Kayserl. Majest. sich bewogen finden möchten, gegen die Ubertretter, als offenbare Friedens-Stöhrer und Auffwiegler nach Schärffe der Reichs-Gesetze zu verfahren.

Num. VII.

Extract-Schreibens

Von einem Freund aus Saltzburg/ den 18ten Sept. 1731.

WAs übrigens die in hiesigen Saltzburgischen Landen und Gerichten ansäßige Evangelische Glaubens-Bekennere betrifft, so sollen sich solche in grosser Anzahl und zwar über 20000. Köpffe, daselbst würcklich befinden, dessen ohngeachtet aber einen gantz ruhigen und stillen Wandel führen, auch in aller Subjection ihre Officia versehen, ohne jemand (wie ihnen viele noch Catholische Saltzburger selbst das Zeugnus geben) zu beleydigen, oder den ihrer Obrigkeit und Vorgesetzten in billigen Dingen schuldigen Gehorsam und Pflicht ausser acht zu lassen, noch im geringsten einigen Anlaß zu Turbationen zu geben.

Und ob sie schon dahin gestellet seyn lassen, daß einige ihrer Glaubens-Genossen dann und wann zusammen gekommen wären, so sollen sie jedoch zu ihrer Vertheidigung gegen die ungleiche Anschuldigung zu behaupten suchen, daß dergleichen Versammlung keinesweges (wie ihre Feinde bey ihrem gnädigsten Landes-Herrn wider die Wahrheit unverschämt anzugeben sich nicht entblödet) auf Unruhe noch Empörungen, sondern eintzig und allein auf eine, zu ihrer tröstlichen Ermunterung zur Gottesfurcht verrich-

tende GOtt-gefällige und Christliche Andacht, auch friedsame Besorgung ihrer Gewissens-Freyheit abgezwecket gewesen wären. Dahero sie nicht, wohl aber die Saltzburgischen Beamten wider die Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse sträfflich gehandelt hätten, welches sie unter andern aus folgenden Gründen auch zu erweisen gedencken: Es wäre nemlich bekandt und unwidersprechlich, wie unchristlich man vorhin in denen Saltzburgischen Gerichten mit denenjenigen, welche da hätten das Wort Gottes, als das reine Licht des Glaubens, gesuchet gefunden, in ihnen leuchten und hervor blicken lassen, umgegangen wäre, daß, obwol in dem so theuren Oßnabrüggischen Friedens-Schluß
„Art. 5. §. 13. heilsamlich versehen, daß auch
„diejenige Unterthanen, welche nach des Frie-
„dens Publication fürters künfftige Zeit eine
„andere, als des Landes-Herrn Religion an-
„nehmen und profitiren würden, gerne gedul-
„det und nicht verbotten werden solte, ihren
„Privat-Gottesdienst mit freyem Gewissen oh-
„ne Inquisition oder Turbirung zu halten, in
„benachbarten Orten auch, wo und so offt sie
„wollen, dem öffentlichen Exercitio ihrer an-
„genommenen Religion und Devotion beyzu-
„wohnen, ihre Kinder auswärtigen gleicher
„Religion zugethanen Schulen, oder zu Hause
„Privat-Præceptoribus in die Unterweisung ohne
„Verhinderung zu geben ꝛc man jedoch ohne hin zum öfftern, bekandter massen

1. Sie

1. Sie mit scharffer Inquisition und unverdienter Gefängnüß auch Geld-Straffen widerrechtlich belästiget.
2. Die H. Schrifft und andere Evangelische Bücher, so doch unstreitig zum Evangelischen, auch nur Privat-Gottesdienst, nothwendig gehörige Stücke und erlaubte Mittel wären, denen mehresten weggenommen hätte, wodurch denn mancher Hauß-Vatter seine Hauß-Andacht allein vornehmen zu können, ausser Stande gesetzet worden, und dahero aus Mangel kurtz-benahmter trostreichen Schrifft und Büchern, sich mit so ein als andern Glaubens-Freunden durch Privat-Devotion zuweiln erbauen müssen, zumaln sie
3. Auf Evangelische Hauß-Præceptores für ihre Kinder nicht einmal dencken, geschweige solche annehmen dörffen, und wo
4. Ein- oder andere die in obgedachtem Instrumento Pacis citirter massen mit entweder beybehaltenen oder veräussernden Gütern, frey gestellte Emigration erwehlet gehabt, solche so schwer gemachet worden wäre, daß man die Kinder, welche doch, wie loco citato besonders mit versehen, auch bey unverändertem Domicilio der Eltern, ausser Landes in fremde Schulen ihrer Religion dörffen geschicket werden, nicht einmal hätte mit ihren Eltern zugleich bey völliger Emigration gehen noch abfolgen lassen.
5. Damit es ja nicht das Ansehen gehabt

hätte, als wolte man denen Abziehenden aus Haß gegen die Religion, die in mehrgedachtem Instrumento Pacis vorenthaltene Erbschafften und Legaten entziehen, so hätte man unter dem Schein des Rechtens so viel und wohl mehr dann die Erbschaffts- oder sonst mit gutem Fug zu erhebende Gelder ausgemacht, theils unter dem Prætext vor die zurück gebliebene Kinder und deren Alimentation, theils aber für selbst gerichtlicher Seits unnöthig verursachte Kosten unbilliger Weise vorenthalten. Endlichen

6. Gantz neuerlich und dem belobten Oßnabrüggischen Friedens- Schluß è diametro zuwider, hätte man ihre Todten aus denen gemeinen öffentlichen Kirchhöfen und Begräbnüssen ausgeschlossen, und

7. So gar bey ihren Kinder-Tauf-Handlungen ihre Glaubens-Freunde zu Tauff-Zeugen nicht angenommen.

Da sich nun solchergestalt bedrängte Unterthanen anderweit hohe Hülffe und Rettung zu suchen bemüßiget gesehen, als hätten sie sich zu denen Augspurgischen Confessions- Verwandten Ständen, welche nebst Ihro Königl. Majestät in Schweden vermöge mehr allegirten Friedens- Schlusses Art. 5. §. 13. in noch unausgemachten Friedens- Puncten jederzeit zu interveniren und zu intercediren besonders sich vorbehalten hätten, gesammter Hand gewendet, welches nachgehends für eine straffbare

bare Zusammen-Rottirung und Auffruhr gehalten, dafür auch um so mehr, als man ihnen Evangelischen, eine zu ihrer Denigrirung wohl selbst von Catholischen unternommene Ausplünderung des Rastätter Zeug-Hauses unerweißlich angedichtet hätte, so daß auch letzthin ihrer 20. die nach Regenspurg, um daselbst theils ihre Devotion in Beywohnung des offentlichen Evangelischen Gottesdienstes zu haben, theils aber im gesamten Nahmen dem Corpori Evangelicorum gegenwärtigen ihren Zustand bestens zu repræsentiren, in solcher Absicht abgeschicket gewesen, an denen Bayerischen Gräntzen sowohl angehalten, als auf dem Rückweg im Oesterreichischen gefänglich eingezogen, ihnen also die Friedens-Schluß-mäßige, freye ungehinderte Pass- und Repassirung vollkommen abgeschnitten und verwehret worden.

Dieses ist nun, was unter mehrern Puncten die Evangelischen weitläufftiger zu Beförderung ihrer Sache vorzustellen und gehörigen Orts anzubringen, gemeynet seyn sollen, hier aber seit meinem kurtzen Auffenthalt zu erfahren gewesen ist.

Saltzburg den 18. Sept. 1731

Num. VIII.

Kurtze Anmerckungen

über den unter der Hand roulirenden Saltzburgischen Schreibens-Extract sub dato 18ten Sept. 1731.

Ad

Ad ingressum: Wann das Zusammenrottiren der Unterthanen, so genannte Conferenzien halten, andere mit Bedrohung Feuer und Schwerdt zu ihrer Nachfolge zwingen, und was dergleichen mehr ist, einen gantz ruhig und stillen Wandel führen heisset, so wird es wol schwerlich mehr eine Sedition oder Rebellion in der Welt geben.

Ohnwidersprechlich ist es, daß die Saltzburgische Unterthanen, und zwar mit aufrührischer Ergreiffung der Waffen, das Exercitium einer andern Religion, welches sie, oder ihre Vor-Eltern weder ante noch in oder post annum decretorium gehabt haben, eigenmächtig einzuführen, und solches gegen alle Reichs-Constitutiones, ja den von ihnen selbst angerühmten Oßnabrüggischen Friedens-Schluß wider ihren Landes-Fürsten höchst-sträfflich durchzudringen suchen. Es ist auch ein gantz seltsamer Gehorsam, welchen die Saltzburgische Unterthanen ihrem von GOtt vorgesetzten rechtmäßigen Landes-Fürsten zu leisten sich rühmen, wann sie demselben nicht einmal die schuldige Herren-Gaben und gemeine Landes-Steuren reichen, sondern die Obrigkeiten, wann diese dergleichen von ihnen einlangen wollen, mit leerer Hand abfertigen.

Ad §vum. Es wäre nehmlich bekannt rc. ist zwar der angezogene §nus placuit rc. Art. V. aus dem Instrumento Pacis ziemlich genuine

in

in das Teutsche versetzt; von denen verbis finalibus ejusdem §vi. aber, quæ sic sonant: Sed ejusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in cœteris officium suum NB. cum debito obsequio & subjectione impleant, nullisque turbationibus ansam præbeant, vermuthlich seiner Ursachen halben, da man erstlich nemlich die Unwahrheit nicht öffters zu wiederholen sich getrauet, geflissentlich abstrahiret worden. Wie sonsten dieser §vus placuit 34. mit dem bald hernach folgenden §vo quod si vero 36. zu Vermeidung der sonst jederman in die Augen leuchtenden Contradiction zu verstehen seye? ist neben andern auch aus dem Authore Medit. ad J. P. T. I. fol. 617. zu ersehen. Dieses allein könnten die Saltzburgischen Unterthanen allenfalls pro gravamine anziehen, wann sie zu rechter Zeit mit Beybehaltung des ihrem Landes-Fürsten schuldigen Respects, sich zur Augspurgischen Confession bekennet, und da ihnen das Exercitium ihrer neuerlich angenommenen Religion nicht gutwillig (dann mit Recht dergleichen Dinge sich nicht prætendiren lassen) hätte eingeraumt werden wollen, sie zu emigriren verlangt hätten, die Emigration aber ihnen von dem Landes-Fürsten entweder gar abgeschlagen, oder aber sonst gegen den Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses schwer gemacht worden wäre. Nachdeme sie aber in so geraumer Zeit keinen eintzigen

Casum specificum beyzubringen vermocht haben, ohnangesehen so viele Familien mit gutem Willen aus dem Ertz-Stifft emigriret seynd, und die dermalen sträfflich sich empörende Unterthanen, diesem Reichs-Satzungs-mäßigen Beyspiel zu rechter Zeit, und ehe sie zu denen Waffen gegriffen, billig hätten folgen können und sollen; So machet sich der Schluß von selbst, daß sie auch darauß kein gegründetes Gravamen machen können, sondern nunmehro, zumal aber die Urhebere und Rädelsführer, die wohl-verdiente Seditions-Straffe muthwillig über sich gezogen haben.

Ad punctum 1mum. Wie es scheinet, so hält der Concipient dieses Schreibens schlechterdings für widerrechtlich, was der Landes-Fürst seinen Beamten, und diese denen Unterthanen auftragen, wann gleich die letztere ehedessen, wenigst denen Worten nach, sich beständig für Catholisch angegebene in re illicita versirt seynd. Mit was für abscheulichen Unwahrheiten aber einige so genandte Saltzburgische Bauren-Deputirte in ihren nach und nach allhier in Regenspurg zum Vorschein gekommenen insolenten Bittschrifften das Publicum zu hintergehen sich bemühet, solches ist aus der vor wenig Monathen durch offenen Druck bekannt wordenen Beantwortung gründlich und zum Uberfluß an Tag gelegt worden, worauf man sich auch für dißmal Kürtze halber beziehet.

Ad punctum 2dum. Was das Lesen der Heil. Schrifft bey unverständigen und zugleich boßhafften Leuthen, für einen Nutzen oder Frucht schaffe, lässet sich aus deme abnehmen, weil eine Zeit her aus verschiedenen Gerichten im Gebürg die Pflicht-mäßige Nachrichten einlauffen, daß an vielen Orten die Bauren unter sich die neugebohrne Kinder nur allein in nomine Patris & Spiritus Sancti, mit Vorbeygeh-oder Auslassung der zweyten Persohn in der Gottheit, tauffen, vorgebende, daß GOtt Sohn am Stamm des H. Creutzes aus Verzweifflung gestorben, und dahero ewig verdammt wäre 2c. welche gottlose und so gar in denen ersten Seculis unbekandte, mehr als ketzerische Lehre sie aus denen Worten: Deus! Deus meus! quare dereliquisti me? behaubten: Ein als andern wegs aber der Augspurgischen Confession zugethan seyn wollen/wie solches samt denen übrig rebellischen Factis hiernächst mit unverwerfflichen Documentis dem Publico vorgelegt und dargethan werden solle.

Ad punctum 3tium. Diesem hätten sie selbst gar leicht und füglich abhelffen können, wann sie nur (wie oben schon gemeldet) zu rechter Zeit und mit geziemender Bescheidenheit zur Augspurgischen Confession sich bekennet, und zu emigriren verlangt hätten.

Ad punctum 4. & 5tum. Was in diesen zwey Puncten vorkommt, findet zum Theil schon

aus

aus dem oben allegirten Authore Medit. ad Instr. Pac. seine abhelffliche Maaß, und verstehen sich die Worte in dem verteutschten §vo placuit &c. patienter tolerentur, nur allein auf den Fall, wann der zu einer andern Religion sich bekennende Unterthan von dem Landes-Fürsten zur Emigration nicht angehalten wird. Wann aber in denen vorigen Zeiten ein oder andern Emigranten seine Kinder oder Vermögen zum Theil aufgehalten worden wäre, wird solches nur mit denenjenigen Kindern, welche nach erlangten Discretions-Jahren ihren Eltern selbst nicht folgen wollen, geschehen seyn, die man endlich auch nicht ohne Brod lassen können.

Ad punctum 6. & 7mum. Cessiren die vorgespiegelte Gravamina von sich selbst, weil sie nunmehro nicht nur die Todte unter sich begraben, sondern auch die Kinder tauffen, und weder zu ein noch anderem einen Catholischen Geistlichen zu gebrauchen verlangen.

Im übrigen und schlüßlich lassen sich die dem äusserlichen Schein nach gebettene Intercessionales mit ihrem mehr als seditiosen Betragen gar nicht combiniren, indeme sie ihr widerrechtliches, und gegen die Reichs-Satzungen lauffendes Intent, mittelst Einführungen eines offentlichen Religions-Exercitii, mit Gewalt der Waffen durchzudringen, folglichen auch den Westphälischen Friedens-

Schluß

Schluß selbst, samt dem darinn pro forma, norma & regula gesetzten anno decretorio vermessentlich umzukehren, oder doch wenigst, so viel an ihnen ist, zu durchlöchern suchen; Nicht zu gedencken, wie diesen Leuten selbst nicht unbekannt seyn kan, daß dergleichen Intercessionales gegen den klaren Buchstaben eines Reichs-Gesetzes nicht leicht ertheilet zu werden pflegen, noch weniger aber so widrige Dinge einem andern auch geringsten Landes-Herrn zugemuthet werden können.

Num. IX.

GOtt, zu einem freundlichen Gruß/ Ihr lieben Brüder;

WIr thun uns dessen hoch bedancken, daß ihr unser eingedenck seyd; Wir bedancken uns auch mit GOtt zum höchsten für das liebe Gebett, welches ihr für uns zu GOtt schicket, welches wir sehr wohl vonnöthen haben, und wir haben vernommen, daß ihr gerne wissen wollet, wie die Sache mit uns stehet, welches wir mit eyffrigen Hertzen thun wollen, und ist nur diß unsere gröste Klage, daß wir also verpäßt und verhütet werden, daß uns unmöglich ist, jemanden unsere Noth und Anliegen zu klagen, und ist uns sehr leyd, daß man uns also fälschlich verklaget und angibt, als wir wohl vernehmen, daß wir von unserm Evangelischen Glauben sollten abgefallen seyn, und das noch schröckli-

cher ist, daß man von uns sagen will, wir glauben nicht mehr an den Sohn GOttes, welches GOtt im Himmel geklagt sey, daß man uns mit Unwahrheiten angreifft, welche GOTT weiß, der ein Kenner aller Hertzen ist, daß unser Glaube anderst nicht ist, als in H. Schrifft stehet, und in der Augspurgischen Confeßion verfaßt ist, und wir sind ja erbauet auff den Grund der Apostel und Propheten, wo Christus JEsus der Eckstein ist.

Und wie wir auch vernehmen, daß man uns als für unruhige und rebellische hat angegeben, welches aber von uns mit der Wahrheit niemand sagen oder beweisen kan, darum wollen wir es mit dem Spruch gerne halten: Gebet dem Kayser was des Kaysers, und GOtt was GOttes ist, und seynd ihnen auch in allen billigen Sachen wol gehorsam, ausgenommen was die Lehre anbelanget, die nicht unser, sondern GOttes ist, und GOtt sind wir ja einen grössern Gehorsam schuldig, als denen Menschen, und weilen wir, GOtt sey Lob und Danck! die Gnade gehabt haben, daß wir den Evangelischen Glauben erkandt, so wollen wir mit der Hülffe und Gnade GOttes beständig darbey bleiben, und ob es auch unser Leben sollte kosten, (wie es auch wohl das Ansehen hat) daß wann man mit uns so scharff und schröcklich verfahren will, wie auch den 27ten Monaths-Tag Sept. mitten in der Nacht vom Bette weggerissen/ in Eisen und Banden in das

Gefäng-

Gefängnüß geführet und gelegt, und den 10ten Octobr. hart und spöttlich nach Saltzburg, mit einer Zahl Soldaten auf Wägen geführet worden, sämtlich aus allen Gerichten 21. und daß wir wissen/ daß schon über die 50. Männer in dem Gefängnüß liegen, und dräuen noch sehr. Dieweil wir nun jetzt in denen höchsten Nöthen sind, so bitten wir gantz unterthänig mit GOtt und durch GOtt von Grund unsers Hertzens, ob uns möchte eine Hülffe geschehen.

Num. X.

Species Facti.

JCh Martin Millauer, Zimmer-Gesell aus Nürnberg, thue kund, daß ich den 12ten Sept. zu Werffen bey dem Pfleger angekommen, und habe Erlaubnüß genommen, mich allda eine Zeitlang aufzuhalten, bis mein Vatter nach Hauß komme, so hat er mir zur Antwort gegeben, daß ich mich nur solte eine Zeitlang aufhalten, aber meinen Vatter solte ich nimmer sehen.

Es wird auch vorgegeben, daß Kayserl. Patenten wären abgelesen worden, ich aber eydlich aussagen kan, daß sie von keinen Patenten zu Werffen und auch zu Bischoffshofen und andern Orten nichts davon gehöret haben, sondern daß nur ein Fürstlicher Befehl ist abgelesen worden, lautende: Sie solten nur wieder in ihre alte Catholische

Kirche wie zuvor gehen, da sie aber sich nicht darzu bewilliget, so sind darauf den 28. Sept. wie ich selbst mit Augen gesehen, 500. Mann Kayserl. Fuß-Volck aus Böhmen in Werffen ankommen, und werden nur allein denen Evangelischen in ihre Häusser gelegt, daß zu Werffen nur ein einiger Evangelischer Wirth 50. Mann allein behalten muß, und fangen auch wiederum an, (seit der Zeit da die Soldaten im Lande) die Leute aus denen Bettern bey der Nacht durch die Amt-Leute hinweg zu führen, unter welchen ich 3. mit Namen zu benennen weiß, nehmlich Ruprecht Stuleben, ein Huffschmidt-Meister unter der Herrschafft Rastadt, und Peter ein Kirschner aus Werffen, item einen Bauer, mit Namen Gapp aus Rapenau. Diese Männer hat man nach Saltzburg aufs Schloß, recht unbarmhertzig geschlossen, gelieffert, wie es die Evangelische Kaufleuthe selbst bezeugen können, daß sie es mit ihren Augen gesehen.

Den 1ten Octobr. hat der Pfleger wiederum zu meiner Mutter durch den Schergen geschicket, und mich beruffen, ich solte gleich zu ihm kommen, ich auch dasselbe gethan, und als ich bey denselben gekommen, so hat er mich gefragt, ob ich meinen Paß nicht bey mir hätte? da ich geantwortet: Nein; da hat er mir aber gleich zur Antwort gegeben, daß ich in schneller Eil davon solte, darnach habe ich nur zwey Tage Termin gebetten, daß ich meine Sachen zusammen machen könte;

könnte; so war mir aber dieselbe Bitt kurtz abgeschlagen, und bin auf Befehl des Pflegers 4. Tag in das Schergen-Hauß, biß ich abgefertiget würde, geleget worden, und bin nachgehends durch die Schergen auf Saltzburg geführet, und allda anderthalb Tage in Arrest gewesen, und von des Hoff-Cantzlers Secretario zwey Stunden examiniret worden; weil sie aber da keine Ursache an mich funden, so haben sie mich durch die Schergen bis auf die Bayerische Gräntzen gewiesen, von welchen Schergen ich selbsten aus ihrem Munde vernomen: daß sie dise 22 Männer aus Lintz, (worunter auch mein alter Vatter mit 75. Jahren) und auch die andern 3. oben benannte, neun Klaffter tieff in der Vestung unter die Erden gesteckt, allwo ein solcher grausamer Ort, daß sie in ihrem eigenen Morast auf die Länge verderben müssen, und beschlossen endlich damit, daß nach geendigter Messe mit ihnen anderst verfahren werden solte, so sind auch denen Leuten wiederum 2000. Kayserliche Reuter auf den 6ten October angesagt.

Es haben auch vor drey Wochen von hier wiederum drey ledige Manns-Personen nach Saltzburg hinein wollen, so hat sie aber der Pfleger von Ischel auch gefangen nehmen lassen, und nach Saltzburg geliefert, zwey liegen auf dem Rath-Hauß, als nemlich der eine mit Namen Adam, der andere Johann, und der dritte Andreas Gapp, wel-

cher auf dem Schlosse in der Vestung lieget.

Es hat auch der Dechant zu Werffen die Evangelischen Bücher, die seit 20. Jahren denen Leuten weggenommen, und zusammen geleget worden, jetzt im Sept. verbrannt. Und ist also ihr sehnliches Bitten und eyffriges Verlangen, daß GOtt doch möchte ihre Unschuld bey denen Evangelischen Herrn Abgesandten an den Tag kommen lassen, wie sie mit Unwahrheit beleget sind.

Num. IX.

Dict. Ratisb. d. 13. Novemb. 1731.
per Chur-Sachsen.

Vorstellungs-Schreiben

An Ihro Röm Kayserl Majest. &c. &c. vom Corpore Evangelicorum sub dato Regensburg den 27. Octobr. 1731. allerunterthänigst abgelassen, dermahligen Zustand vieler in Ertz-Bischöffl. Saltzburgischen Landen zur Evangelischen Religion sich bekennender, an behöriger Emigrations-Freyheit aber wiederrechtlich verhinderter, auch sonsten sehr hart gedruckter Einwohner, oder was mehr dahin einschlägt, und die Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse dißfalls erfordern, betreffende.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer

scher Kayser/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr.

Ew. Kayserl. Majestät sollen hierdurch im Namen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten Wir geziemend und resp. allerunterthänigst nicht verhalten, was zwar sicherem Vernehmen nach zu Dero allerhöchsten Wissenschafft seit etlichen Monathen schon sonsten, jedoch Zweiffels frey auch nur in gewisser und grösten Theils einseitiger masse, gediehen ist: Wie nemlich in dem Ertz-Bischoffthum Saltzburg fürnemlich gegenwärtiges Jahr und jüngst-verwichenen Sommer über, recht sonderbahrer Weise anfänglich nur eintzele Persohnen und Familien, nach der Hand aber, und jemehr jene deßwegen von Obrigkeit und Geistlichkeit sehr übel angesehen, verfolgt, bedrückt und auf mancherley Art an ihrer stillen Emigrations-Freyheit gehindert worden, viele, ja wohl mehr denn zwantzig tausend Seelen, von der Catholischen zur Evangelischen Religion abgetretten, letztere freymüthig zu bekennen beginnen, da sie sich von ihrem Landes-Herrn der Erlaubnüß, dieselbe behörig auch nur privatim geschweige publicè zu üben, kaum getrösten

 dürffen,

dürffen, eventualiter zu emigriren verlangen; und welcher Gestalt endlich nunmehro schwehre und gefährliche Troublen daraus entstehen wollen.

Wir bekennen gerne, daß diese Religions-Sache eine von denen bedencklichsten und anstößigsten ist, welche in langer Zeit und vielleicht seit dem Westphälischen Frieden vorgefallen. Eben darum jedoch erfordert sie auch auf allen Seiten nur desto grössere Behutsamkeit und Reichs-Constitutions-mäßige Einsicht. Wie wir denn unsers Orths gewißlich so wenig aus einem unstatthafften Religions-Eyffer oder irgends andern unbilligen Absichten wahrhafftig widerspenstigen, frevelhafften, auffrühri-schen, Pflicht- und Schuldigkeit-vergessenden Unterthanen wider ihren Landes-Herrn und fürgesetzte Beamte das Wort zu reden, oder sub prætextu Religionis in politische Händel uns einzumengen gemeynet seyn, als hingegen unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten ruhig zusehen und zugeben können, daß ein Reichs-Stand aus einem über die Reichs-Gesetze hinaus getriebenen Religions-Eyffer ihre alte oder neue Glaubens-Genossen vertilge, was denenselben die heiligste und theuerste Friedens-Schlüsse beylegen, unter entweder gantz ohnerfindlichen oder doch sehr verdächtigen, wenigstens noch zur Zeit gantz unerwiesenen Prætexten ihnen notoriè versage, abschneide

und

und entziehe, mithin seine Con-Status & Compaciscentes selbsten directè vel saltem per indirectum impunè beleydige,

Keine Materie scheinet fast in Instrumento Pacis Westphalicæ mühsamer und deutlicher ausgeführt und ausgedrückt zu seyn, als eben, wie es mit Unterthanen, die nicht nur vor und zur Zeit des Westphälischen Friedens anderer denn des Landes-Herrn Religion gewesen, samt ihren Nachkommen, sondern auch denenjenigen, welche zu aller Zeit nach besagtem Frieden, als Lege Imperii fundamentali in perpetuum valiturâ. die Religion verändern, gehalten werden solle.

„Es ist ferner beliebet worden, heisset es im fünfften Articul §. 34. „daß die Unterthanen der Catholischen, so der Augspurgischen „Confession zugethan, wie auch die Catholische derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen, so A. 1624. das öffentliche oder Privat-Exercitium ihrer Religion zu „keiner Zeit des Jahres gehabt, NB. ingleichem auch diejenige, welche nach Publication „des Friedens etwann NB. in künfftiger Zeit „eine andere Religion als des Landes-Herrn „ergreiffen und annehmen würden, sollen geduldet werden, und mit freyem Gewissen in „ihren Häussern ohne Gefahr der Inquisition „oder Turbirung privatim ihrer Andacht abwarten können. NB. Es soll ihnen auch nicht „verwehret werden, in der Nachbarschafft, so „offt und wes Orts es ihnen ihnen beliebig, dem

„öffentlichen Religions-Exercitio beyzuwoh-
„nen, oder ihre Kinder fremden und auswärti-
„gen ihrer Religion zugethanen Schulen oder
„zu Hause privatis Præceptoribus in die Unter-
„weisung zu geben. Ibidem §. 36. Da aber ein
„Unterthan, so weder öffentlich noch privatim
„seiner Religion Exercitium im Jahr 1624. ge-
„habt, NB. oder auch erst nach publicirtem
„Frieden die Religion ändern wird, von sich
„selbsten abziehen wollte, oder von dem Landes-
„Herrn solches zu thun befehliget wäre, dem soll
„frey stehen, entweder mit Behaltung oder
„Veräusserung seiner Güter abzuziehen, die
„behaltene durch Diener zu verwalten, und so
„offt es die Sache erfordert, sein Gut zu besich-
„tigen, seine Processe zu führen, oder Schulden
„einzutreiben, NB. frey und ohne Geleits-
„Brieffe sich dahin zu verfügen. Ibidem §. 37.
„Es ist aber verglichen, denenjenigen Untertha-
„nen, so weder öffentliches noch Privat-Exerci-
„tium ihrer Religion besagtes Jahr gehabt, den
„Termin zum Abzuge nicht geringer als unter
„fünff Jahren, NB. denen aber, so nach publi-
„cirtem Frieden die Religion ändern, nicht un-
„ter drey Jahren, es sey dann daß sie eine ge-
„raumere und längere Zeit erlangen möchten,
„angesetzt werden soll. Es sollen auch denenje-
„nigen, so entweder von sich selbsten oder aus
„Zwang abziehen wollen, keineswegs die Zeug-
„nisse wegen ihrer Geburt, freyen Ankunfft und
„ehrlichen Wandels verweigert, oder diesel-
„ben

„ben mit ungewöhnlichen Reversen, hochge-
„spanneten Abzugs-Geldern, über die Gebühr
„belegt, vielweniger denen, so von sich selbsten
„abziehen, unter dem Vorwand einer Dienst-
„barkeit, NB. oder unter anderm Schein Ver-
„hinderungen zugezogen werden.

Diesem Sonnen-klahren Buchstaben nach seynd wir hiesige Saltzburgische Gesandtschafft, zumahlen man beym Reichs-Convent insonderheit auf Erhaltung derer Reichs-Grund-Gesetze, samt Friedens, Ruhe, Einigkeit, und guten vertraulichen Vernehmens hauptsächlich bedacht seyn soll, mit Fürbitte und Vorstellungen, so wie es derer Umstände wenigere oder mehrere Weitläufftigkeit und Wichtigkeit zu erfordern geschienen, mnüd-oder schrifftlich angegangen, wenn wir schon in denen abgewichenen Jahren jezuweilen vernehmen müssen, wie Saltzburgischen von der Catholischen zur Evangelischen Religion trettenden eintzelen Unterthanen der Privat-Gottesdienst oder Emigrations-Freyheit, bald durch Ketten und Banden oder mindestens anderes hartes Gefängnüß, bald durch Vorenthaltung oder wenigstens Verkürtzung ihres Vermögens, worzu gemeiniglich die doch von denen Beamten widerrechtlich und muthwillig verursachte Straff-Gefängnüß-und Gerichts-Kosten den Prætext herleyhen müssen, bald durch Versagung ihrer unter vätterlicher Gewalt befindlicher, auch die annos discretionis noch nicht

nicht erreichender, mithin selbsten eine Religion zu wehlen unfähiger Kinder sehr schwer, ja gar zu Wasser gemacht werden wolle. Denn obgleich etwan manche vielleicht unter vernünfftig- und mitleydigern Beamten gestandene, noch ziemlich glücklich entkommen seyn mögen; So ist doch keineswegen zu vermuthen, daß viele andere, die kaum vor ihre eigene Persohn halb nackend und bloß sich salviren können, und obige Drangsahlen benöthigten Falls eydlich zu erhärtten sich erbothen, darüber ohne allen Grund vergebliche Beschwehrden führen sollten. Man hat ja auch ehender in ihren Händen die Originalia derer Saltzburgischen sogenannten Schub-Scheine gesehen, vermöge deren sie nehmlich, weil sie Lutherisch wären, von Gericht zu Gericht in Begleitung gewaffneter Leute aus dem Lande geschafft worden. Dergleichen Verfahren alleine mit obangezogenen Worten §. 36. & 37. Artic. V. I. P. bereits schlecht übereinstimmet, und das übrige nur desto verdächtiger macht. Der Saltzburgischer Seits selbsten gutes Theils eingestandener, öffters mit jählingem Uberfall in eigenen Häusern bewerckstelligter scharffen Inquisition auf Bibeln und Evangelische Bücher (so wenig auch selbige inter libros prohibitos gerechnet, noch wann im Römischen Reiche per jam deducta denen Unterthanen die Religion zu ändern, und eine andere im gedachten Römischen Reiche recipirte zu ergreiffen frey stehet,

het, ihnen die Media darzu, als eben die Heilige Schrifft und sonsten Evangelische Bücher füglich abgeschnitten werden können) vorjetzo Kürtze halber nicht ausführlicher zu gedencken.

Statt oberwehnte jederzeit aufs glimpfflichste eingerichtet gewesene unsere Fürbitten und Vorstellungen im geringsten etwas verfangen zu lassen, oder freundlich und mit nöthigem Unterricht in facto zu beantworten, hat man lieber sich derselben auf einmal zu entschütten gesucht, da im Februario 1730. hiesiger Saltzburgische Gesandte ein Corporis Evangelici ihme vom Chur-Sächsischen Legations-Secretario præsentirtes Pro-Memoria, sondern es nur zu lesen, unter Vorschützung des Herrn Ertzschoffs Hochfürstl. Gnaden gemessensten Verbotts, und daß Status Evangelici über Con-Status Catholicos sich einer Jurisdiction anmassen wollten, schlechterdings abgewiesen, demnach, so viel an ihme, das Commercium damals mit uns rumpirt.

Wir haben hierauff im Namen und Krafft specialer Befehle unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, vermittelst beygehenden Schreibens de dato 22. April 1730. an des Herrn Ertz-Bischoffs von Saltzburg Hochfürstliche Gnaden selbsten uns gewendet, die so übel ausgesonnene Beschuldigung, als ob sich Corpus Evangelicorum einer Jurisdiction anmasse, sattsam beleuchtet und abgelehnet, auch sonsten die

Noth-

Nothdurfft mit so vieler Moderation als Befugnüß vorgestellt und gebetten. Es ist jedoch von Sr. Hochfürstl. Gnaden weder irgends einige Antwort noch Remedur erfolgt, gleich als ob unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, in die Länge mit einem Stande des Reichs quoad Politica in einer Societæt füglich bleiben könnten, welcher in Religions-Materien von so gar keiner Connexion und Correspondenz mit ihnen wissen will. Des jetzt regierenden Herrn Ertz-Bischoffs von Saltzburg Hochfürstl. Gnaden eigene Herren Vorfahren haben, wie theils in der Sache selbsten, also auch freundschafftliche Comunication belangende, sich gantz anders erwiesen, so daß von ihnen zahlreiche ad Corpus Evangelicorum erlassene Briefe und Antworten vorhanden seyn.

Inzwischen die wider Saltzburgische der Religion halber ihren Beambten und Geistlichkeit verdächtige Unterthanen, unermüdet fortgesetzte harte Proceduren über dererjenigen, so sie verhängt, Vermuthen, præcise den contrairen Effect gethan, daß immer mehrere, und darunter gewiß manche, welche ohne besagte Proceduren menschlichem Ansehen nach, ob sie die Catholische Religion gäntzlich verlassen sollten, wenigstens noch eine Zeitlang zweiffelhafftig geblieben wären, der Evangelischen Religion zugethan zu seyn öffentlich sich erkläret, ja seit angeordneter Commission, glaubwürdigem Vernehmen nach, über

20000.

20000. Seelen; von welchen dann zum Glück etliche vor ihre Personen ohne Haab und Vermögen noch heraus gekommen, und wie hingegen die übrige in wohl Hundert und Tausendfach stärckerer Anzahl behörig nicht dimittirt zu werden, grosse Gefahr lieffen, mit solchen Umständen, die wir ohnmöglich schlechterdings verwerffen, noch man Saltzburgischer Seits solche bis dato sattsam widerlegen, oder auch nur gäntzlich laugnen können, zu erzehlen gewust.

Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten haben folglich schon damals zweiffelsfrey hohe Ursache gehabt, auf diese ausserordentliche Begebenheit, damit dieselbe weder dem Westphälischen Frieden derogiren, noch sonsten unglückliche Folgen daraus erwachsen möchten, in denen Reichs-Gesetzen authorisirte, ja vermöge solcher obliegende Attention zu machen, und in ihrem Namen durch ein geziemendes und allerunterthänigstes Schreiben die Sache an Ew. Kayserl. Majest. zu höchst nöthigster schleunigster Hülffe ohngesäumt zu bringen, seyn wir auch würcklich damals bereits instruiret und befehliget gewesen, dißfalls jedoch, zu einem überzeugenden Merckmahle, daß weder Ewr. Kayserliche Majestät wir ohne dringende Noth behelligen, noch Gravantibus uns zu nöthigen, noch sonsten irgends etwas wider Recht und Billigkeit verlangen wollen, so fort gerne und mit Ver-

gnügen stille gestanden, als hiesige Saltzburgische Gesandtschafft zu Ausgang Julii und Anfang Augusti c. a. verschiedentlich in Substantialibus declariret: denen Saltzburgischen Unterthanen, so die Religion veränderten, solle und werde das Beneficium Emigrationis in aller derjenigen Vollkommenheit, welche der Westphälische Frieden mit sich brächte und fürschriebe, ohngekränckt, ohngehindert und ohnfehlbar angedeyen.

Wer hätte in Betracht solcher Versicherung, die, wann die That damit übereingekommen wäre, unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten mit allem Danck würden erkennet, und dabey völlig acquiesciret haben, meynen sollen, daß zu gleicher Zeit, als sie hier geschehen, oder doch sehr kurtz hernach, quæstionirte Saltzburgische Unterthanen auf allen Ecken und Enden auf das genaueste und dergestalt, daß seit dem von so vielen Tausenden nicht ein eintziger, wann es auch mit Hinterlassung Weib und Kinder, Haab und Vermögens wäre, mehr über die Gräntzen an sichere Orte heraus kommen, oder nur seinen vorhin schon emigrirten Freunden, weniger dem Corpori Evangelico den mindesten Brieff und Nachricht, wie es ihnen ergehe, zubringen können, eingeschlossen und eingesperret, ja ohngefehr 20. Persohnen, welche gleichwohl Ewr. Kayserlichen Majestät Oesterreichisches Territorium bereits erreicht gehabt, von dannen

nen zurück geführ, und in solche Gefängnüsse, von deren schlimmer Beschaffenheit alleine sie in die Länge crepiren müssen, geworffen, andere mit Zuziehung militarischer Gewalt aus ihren Häusern und Betten aufgehoben, und in scharffe Verwahrung gebracht werden sollten.

Dieses ist unterdessen, Allergnädigster Kayser und Herr, mit wenigen Worten der traurige Zustand und die gefährliche Crisis, worinnen sich die bereits in einem guten Theil von Europa vieles Auffsehen machende Saltzburgische Emigranten-Angelegenheit, so viel wir biß heute dato davon erfahren können, gegenwärtig befindet.

Zwar scheinet man Hochfürstlicher Saltzburgischer Seits sich damit zu entschuldigen gesonnen, 1.) Die Leute statuirten solche Dinge, welche mit der Augspurgischen Confession nicht überein kämen, oder wüsten selbsten nicht was sie glaubten, wären also blosse Schwärmer; und deren Privilegien des Westphälischen Fridens nicht theilhafftig. 2.) Sie hätten wider ihren Landes-Herrn und dessen Beamte durch verbottene Zusammenkünffte, Verweigerung Steuren und Gaben, Bedrohung mit Feuer und Schwerd, oder andern Schmäh- und Läster-Worten, Abreißung derer Patenten ꝛc. rebellirt, müsten demnach, ehe man einige von ihnen emigriren liesse, durch eine genaue Untersuchung wenigstens die Rädelsführer ausfindig gemacht und exempla-

risch bestraffet werden. 3.) In specie bäthen sie ja nicht einmal um die Emigration, sondern wollten lediglich dem Landes-Herrn ein Exercitium Religionis Publicum im Lande selbsten contra statum anni decretorii manifestissimum vermittelst gedachter ihrer Rebellion abtrotzen. 4.) Da man sie also suo tempore hätte können und wollen emigriren lassen, folglich denen dieserwegen gegebenen Versicherungen ein Genüge leisten, sey es jetzo schlechterdings nicht mehr de tempore; wann nach vorgängiger rechtschaffener Abstraffung wenigstens derer Rädelsführer, die übrigen sich geziemend und hinlänglich zuförderst submittirten, alsdann werde sich erst weiter zeigen, was in puncto emigrationis zu thun sey.

Sintemal jedoch ad 1 mum quæstionirte noch darzu mehrentheils, wo nicht gar allerseits, einfältige, in ihrem Gewissen darum gleichwol keinesweges zu bestrickende Bauers-Leute, bißhero weder Evangelische Geistliche noch Schulmeister gehabt, sondern lediglich aus ihrer Eltern Privat - Information und etlichen wenigen Büchern ihre solchergestalt vielleicht schon seit der Reformation im Saltzburgischen Wurtzel geschlagene und fortgepflantzte Wissenschafft von der Evangelischen Religion erlanget haben, ist endlich kein Wunder, wann dieselbe noch sehr unvollkommen. Solten nicht bißweilen in der Catholischen Religion durch ihre Geistliche und Schulmeister von Kindheit an unterrichtete

gemeine

gemeine Leute, wann sie darüber von Evangelischen Predigern, gleich denen neuen Saltzburgischen Glaubens-Bekennern von Catholischen geschiehet, examiniret würden, auch wohl die leichtesten Fragen seltsam und unförmlich genung beantworten. So viel ist einmal sicher und gewiß, daß quæstionirte Saltzburgische Unterthanen aus blossem Gewissens-Scrupel und Triebe (denn was gedächten sie statt handgreifflichsten Schadens und Verlusts in zeitlichen Dingen doch sonsten immer bey solcher Veränderung zu profitiren?) von der Catholischen zur Evangelischen Religion tretten wollen, nnd werden künfftig letztere an Orden, wo sie darzu Freyheit und Gelegenheit haben, gleichwie man davon die Exempel seit vielen Jahren an bißherigen Emigranten würcklich gesehen, schon besser fassen, und im kurtzem genauere Rechenschafft davon geben können. Es erwächset aus dieser Objection ehender ein desto stärckeres Periculum in mora, die Leute von näheren Unterricht in ihrer Religion nicht länger aufzuhalten, und ist eine grosse Gewissens-Sache, manche in von blosser Unwissenheit etwan herrührendem Irrthum nicht nur leben sondern auch hinsterben zu lassen. Ad 2dum wiederholen wir nochmals unsere bald Eingangs præmittirte Declaration, daß Rebellen das Wort zu reden uns keinen Augenblick in Sinn kommen würde, wann auch schon nicht in Instrumento Pacis selbsten Art. V. §. 34. der

 uns

uns sehr wohlerinnerliche Passus stünde: „Es „sollen aber auch dergleichen Landsassen, Vasal„len und Unterthanen im übrigen ihr Amt mit „gebührender Unterthänigkeit und Gehorsam „verrichten, und zu keinen Verwirrungen Ur„sache geben.„ Als welchen, ob er gleich eigentlich von denenjenigen Unterthanen einer andern denn des Landes-Herrn Religion, so indessen der Landes-Herr mit vollständigster Freyheit exercitii privati in seinem Territorio dultet, handelt, wir doch gantz gerne nicht minder auf die Emigranten appliciren. Nur muß man hinwiederum viele Unschuldige mit wenigen Schuldigen, wovon höchstens itzo im Saltzburgischen die Frage seyn mag, nicht confundiren, vielmehr der Landes-Herr nechst denen Regulis Juris & Æquitatis selbst die Regulas Prudentiæ fürwalten lassen, damit er durch allzuscharffe oder gar schlechthin ungebührliche Proceduren die Leute zur Desperation nicht bringe; So zwar nachgehends die Delinquenten hinlänglich nicht entschuldiget, aber auch zugleich andere, so mit ihnen zu hart verfahren haben, vor GOtt und vor der Welt responsabel machet. Wie leichtlich können die Saltzburgischen Unterthanen über ihre gegenwärtige Einsperrung in ihrer Einfalt auf die unglückliche Gedancken verfallen, als ob mit ihnen ihrer Gewissens- und Emigrations- Freyheit, vor beständig alles gäntzlich aus- und vollkommen verlohren sey: Ad 3tium. Mag ja

wohl

wohl Unterthanen so wenig vor ein starcker Ahndung würdiges Crimen, minder gar Rebellion ausgeleget werden, wann sie um etwas, so an sich nicht sträflich, als in præsenti casu exercitium Religionis Evangelicæ Publicum (nur abermals abstrahendo von Abtrotzen, oder durch Thätlichkeiten und Drohungen erzwingen) inständigst bitten/ das ihnen der Landeß-Herr zu bewilligen eben nicht schuldig ist; denn wenig hingegen sie um das Exercitium Religionis Privatum und die Emigration selbsten ausdrücklich anzuhalten nöthig haben, gestalt sie jenes sich so fort ohne weitere Umschweiffe bedienen können, biß der Landes-Herr, deme es nicht gefällig, diese ihnen ankündiget und auferleget, wovon aber das Hochfürstliche Saltzburgische Patent de dato 30. Augusti c. a. der Dunckelheit seiner præmissorum ratione præteriti nicht zu gedencken, in verbis dispositivis intuitu præsentis & futuri gäntzlich stille schweiget, vielmehr denen Unterthanen nicht nur Weltlicher sondern auch NB. Geistlicher Obrigkeit, id. est Catholischer Clerisey zu pariren, implicitè mithin zur Catholischen Religion zurücke zu tretten, ernstlich anbefiehlet, folglich und ad 4tum nicht undeutlich daher erhellen will, daß vielleicht nach Hochfürstl. Saltzburgischen Principiis die Emigrations-Freyheit sehr späte oder nimmer de tempore seyn dürffte, auch worinnen etwan die prætendirte geziemende und hinlängliche Submission, nemlich wol hauptsäch-

lich in Rückkehr zur Catholischen Religion, bestehen solle. Es mag freylich der Hochfürstl. Saltzburgischen Regierung und Cammer besorglich fallen, so viele tausend Unterthanen aus dem Lande zu verlieren: Es wird aber auch nur von Hochfürstlicher Territorial-Hoheit dependiren, selbige durch Verstattung des Exercitii Religionis Evangelicæ Publici, worauf wir sonsten keinesweges anzutragen verlangen, guten Theils im Lande zu behalten, und demnach zwischen zweyen rechtmäßigen Mitteln aus der Sache zu kommen, das beliebigste zu erwehlen.

Allermeistens ist bey angeführten ersten dreyen Einwendungen und zugleich Saltzburgischer Unterthanen Beschuldigungen zu bemercken, daß selbige mit so gar nichts erwiesen seyn, wohl aber von denen wenigen Nachrichten, welche man etwan bißhero aus dem Lande noch hat haben können, feyerlichst widersprochen werden. Solten auch schon einstens deswegen solche Protocolla wiederum zum Vorschein kommen, als eines im verwichenrn Sommer hier unter dem Titul; Die bißhero unter dem Deckmantel einer Religions-Bedruckung verborgene, nunmehro aber zu besserem Unterricht aller Warheit liebenden durch unverwerffliche Documenta, Gerichtliche Protocolla und Confrontationes entdeckte Boßheit einiger Saltzburgischen Emigranten rc. gedruckten herben und anzüglichen Schrifft beygefüget worden, und welche nicht einmal

einmal biß dahin bekannt gewesene eintzeler Emigranten Gravamina destruiren, sondern dieselben ehender, auf einen harten Gewissens-Zwang hinauslauffende Inquisitiones deutlich genug eingestehende, bekräfftigen und bestärcken; So können sie jedoch auch in genere der Sachen den Ausschlag nimmer geben, noch Corpus Evangelicorum beruhigen. Dann wer seynd diejenigen, die solche Urkunden fertigen, als eben Gravantes geist- und weltlichen Standes selbsten, welche, besonders nachdem die Sachen einmal so weit als jtzo seit etlichen Monathen gediehen und ausgebrochen, die stärckste Præsumptiones wider sich haben, über dieses noch mit solcher Præcaution in causâ propria als Richtere sich geriren, daß man auswärts von ihren Proceduren ja nichts erfahre, denn was ihnen am Ende davon zu publiciren gefällt, hierdurch aber dieses negotii Natur und Beschaffenheit nach sich selbsten desto verdächtiger und recusabler machen. In politischen Dingen hätten andere Stände des Reichs freylich nicht dafür zu sorgen; in ohnstreitigen Religions-Materien aber, worunter es in præsenti casu so gar nur auf des flebile beneficium Emigrationis ankommt, giebt ihnen der Westphälische Friede, dessen Umstürtzung zu verhüten, allerdings ein ohnlaugbares Jus quæsitum.

Wie verhaßt die Sache Ewr. Kayserlichen Majestät Gerechtigkeit liebenden Gemüthe einseitig vorgebildet werden mag, erhellet unter

der andern aus Ewr. Kayserlichen Majestät de dato 5. Septembr. c. a. an die Stadt Regenspurg erlassenen uns unter der Hand zugekommenen allergnädigsten und allerernstlichsten Rescripto, als worinnen, ehe noch die auf Leib und Leben angeklagte Saltzburgische Unterthanen mit ihrer Defension irgends gehört worden, oder sonsten die geringste ohnpartheyische Untersuchung vorhergegangen, der gantze Handel als ein Unwesen, so guten theils aus der Stadt Regenspurg den Ursprung genommen habe und noch nehme, angesehen, Correspondenz mit denen Saltzburgischen Unterthanen ziemlich indistincte bey härtester Straffe des Frieden-Bruchs verbothen wird, weil im Religions-Frieden §. 23. und im Westphälischen Art. V. §. 30. versehen, daß kein Reichs-Stand des andern Unterthanen zu seinem Glauben dringen oder dieselbige abpracticiren solle, worauf fest und strenge zu halten sey. Wir seynd beyder Passuum sehr wohl eingedenck, glauben aber nicht, daß, hiesigen davon ebenfalls nothwendig sattsam informirten Magistrats zu geschweigen, auch nur unwissende Privat-Persohnen Catholische Saltzburgische Unterthanen verleitet und excitiret haben sollten; da hingegen, wann vielleicht ein vorhin emigrirter Saltzburger an seine zurück gebliebene und mit ihme gleiche Sentiments hegende Freunde und Verwandte, oder allenfalls ein hiesiger Geistlicher an in Saltzburgischen Landen noch

befind-

befindliche, zur Evangelischen Religion aber bereits öffentlich sich bekennende künfftige Emigranten entweder aus Göttlichem Wort oder aus denen Reichs-Constitutionen etwas tröstliches, die Bedrängten zugleich zur Gedult, Ruhe und Gehorsam ermahnendes, überschriebe, solches wohl keinesweges vor eine verbottene Verleitung, oder vor eine sträffliche Verführung zu achten wäre; sonsten die auf §. 23. Pacis Religiosæ und d. §. 30. Pacis Westphalicæ immediate folgende, an letztern Orte mit Hoc tamen non obstante. sich anfangende, von der Gewissens- und Emigrations-Freyheit handelnde, auch nicht minder denn jene zu befolgende und zu schützende §. §phi fast gäntzlich inutil seyn würden. Besonders wollten wir wünschen, es beobachteten mehrermeldte resp. 23. und 30. §phum Catholische geistliche und weltliche, fürnehmere und geringere Persohnen/Clöster, Stiffter, Capitel, und Landes-Regierungen aus obliegender Schuldigkeit und fürgeschriebener massen sowol, als von Evangelischen nach denen Principiis unserer Religion gerne und freywillig geschiehet. Alleine wie mannichfaltige und beynahe ohnzehlbare Exempla in contrarium ereignen sich nicht von jener Seiten hin und wieder fast täglich. Bloß hier zu Regenspurg im Angesicht unserer und des gantzen Reichs-Convents muß man deren öffters und nur seit etlichen Monaten wenigstens drey, ja noch erst in dieser jetzigen Wo-

che ein gantz frisches zehlen. Wann Kinder von 10. 12. biß 14. Jahren auf ihnen fremder Catholischer Persohnen abdringliches und abpracticirliches Zureden, oder voll Unmuths über vätterliche Gewalt und Zucht die geringste Neigung zur Catholischen Religion blicken lassen, können sie weder ihre Eltern und Vormündere, noch ihre ordentliche Obrigkeit mehr zu sehen noch zu sprechen bekommen. Seynd nicht die mit denen Centhgräfischen, Erthalischen und Auffseeßischen Kindern sich zugetragene erstaunenswürdigste Casus Reichs- und Welt-kündig? wie dann dieser letztern halber in specie die Auffseeßische Mutter und Wittwe um bey Ewr. Kayserlichen Majestät geziemend und allerunterthänigst zu wiederhohlende Intercessionales uns eben jetzo aus in Betracht sich verzögernder Hülffe gewiß trifftigster Bewegnüß nochmahls angehet. Dieses heisset ex parte dererjenigen, so dergleichen Attentata ohngescheuet verüben, frembde Unterthanen, ja Glieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zu seiner Religion nicht nur heimlich dringen und abpracticiren, sondern auch gar mit öffentlicher Gewalt abzwingen, entführen und entrauben. Wo werden endlich berührte §phi 23. & 30. des Religions- und Westphälischen Friedens, ingleichen andere geheiligte, natürliche und Bürgerliche Gesetze mehr bleiben, wann Eltern und Vormündere ihre leibl. Kinder oder Pfleg-Befohlene

von

von 10. 12. 13. und 14. Jahren nicht ziehen noch straffen, ihnen gleichsam keine saure Mine machen dürffen, ohne sich zu exponiren, daß dieselben handgreifflichst nicht aus Liebe und Gewissens-Trieb zu einer andern Religion / sondern aus sündlichstem Ungehorsam, Halsstarrigkeit und vermeintlicher Rache gegen ihre Eltern und Vormündere entlauffen, dann in Clöstern oder sonsten erst heimlicher, mit der Zeit öffentlichen Schutz und Auffenthalt finden.

Weitläufftig angeführte Saltzburgische Angelegenheit ist indessen, so vielfältigen zeithero ohnerörtert gebliebenen Religions-Beschwerden ohnnachtheilig, vor diesesmal unser fürnehmstes Objectum. Es können in kurtzem an Leib und Seele, Gut und Blut, Frieden und Ruhestand damna irreparabilia daraus erwachsen, solche aber auch durch ohnpartheyische Einsicht verhoffentlich noch vermieden werden. Ein schleunigstes Reichs-Constitutions-mäßiges Expediens will nöthig seyn / um auf den rechten der Sachen Grund zu kommen, damit alsdann Ewr. Kayserlichen Majestät allerpreißwürdigste Æquanimität (zu welcher wir nicht minder des zuversichtlichen und allergehorsamsten Vertrauens leben, daß es mit Einruckung Ewr. Kayserlichen Majestät Trouppen in das Saltzburgische Gebiete weder directe noch per indirectum zu Saltzburgischer die Evangelische Religion ergreiffender und zu emigriren verlangender,

Darum

darum aber von ihrem Landes-Fürsten oder wenigstens dessen Clerisey, Räthen und Beamten übel angesehener Unterthanen Bedruckung und Entkräfftung, sondern vielmehr derer sonsten keiner wahren und wichtigen Verbrechen schuldiger Erhaltung gemeynt seyn werde) desto zuverläßlicher und kräfftiger ins Mittel tretten, Ewr. Kayserliche Majestät allerschuldigst zu verehrende Authorität mit vollständigster Sicherheit, daß darbey niemanden Wehe geschehe, der Sache ihre abhelffliche Maaße geben könne. Was etwan Hochfürstlich-Saltzburgischer Seits vorjetzo mühsamst verdecket wird, dürffte doch zuletzt/ nur vielleicht nicht mehr re integra, zugleich aber mit desto schädlicheren Würckungen und Folgerungen an Tag kommen.

Bey Ewr. Kayserlichen Majestät haben des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden über ihre Unterthanen ja selbsten bereits die hefftigsten Klagen geführt, wie können Sie jetzo partes Judicis vertretten. Sollen die Unterthanen nach Wien kommen und ihre Gravamina daselbst deduciren? wird doch ihrer keiner vorjetzo aus dem Lande gelassen, wo mögen sie, zumal bey ihrer Einfalt und Armuth und in so delicater Materie, mannhaffte Advocaten und Sachwalter finden? Diejenigen, welcher Status Evangelici universi & singuli sich anzunehmen verbunden seyn, haben nur ein eintziges keinen Streit leyden-

des

des Gravamen, sie verlangen nicht zu procesſiren, sondern eventualiter, wann ihnen nemlich nicht das freye Religions-Exercitium publicum über unser eigenes Vermuthen aus gutem Willen gestattet werden möchte, zu emigriren. Zu ordentlichen Processen bey denen Reichs-Gerichten qualificiren sich Religions-Geschäffte und Beschwerden ohnediß und überhaupt nicht, sondern wann die Reichs-Gerichte sie darein zu verwickeln trachten, werden eo ipso unsere Bedruckungen nur vergrössert und verdoppelt. Eine Reichs-Ständen von beyderseits Religionen zu übertragende Local-Commisſion alleine, Allergnädigster Kayser und Herr, kan der Sache zu statten kommen. Wir haben solcher Commißionen Befugnuß und Nothwendigkeit schon so öffters klärlichst demonstrirt, daß es hier zu wiederhohlen ein grosser Uberfluß wäre. Jetzige Saltzburgische Händel erfordern dergleichen so gewiß und gewisser dann irgends einige andere fürwaltende Religions-Gravamina. Man ist in facto nicht einig, vor Reichs-Ständischen Subdelegatis von beyderseits Religionen wird sich geschwinde zeigen, von welcher Natur die Querelen seyn, ob die Religion nur ein Deckmantel? ob eine Rebellion vorhanden oder nicht? ob allenfalls nur einige oder sämtliche die Evangelische Religion ergreiffende und zu emigriren verlangende, auch wie weit sie sich vergangen und verschuldet haben? Ob der Westphälische

sche Frieden in Saltzburgischen Landen bißhero noch gegolten, oder bey Seite gesetzet worden? Die Unkosten können des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstliche Gnaden von ihren eigenen Unterthanen, wann das Unrecht auf dieser Seite fallen sollte, leichtlich erheben, und werden sich selbige vermuthlich weniger hoch belauffen, denn nur ein oder zwey monatliche Verpflegung derer zahlreichen Auxiliar-Trouppen, so Sie jetzo in dero Lande nöthig zu haben erachten.

Ewr. Kayserlichen Majestät allerhöchstes Friedens-Executions-Amt imploriren demnach im Namen und auf specialen Befehl unserer Höchst-und Hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten Wir hierdurch inständigst, schuldigst und resp. allerunterthänigst-gehorsamst, es sey dann, daß etwan des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden selbsten die Sache noch Friedens-Schlußmäßig behertzigen, mithin zuförderst die jetzige so viele Suspicion erweckende, und der gebührenden Emigrations-Freyheit diametraliter im Wege stehende Sperrung ohne den mindesten Zeit-Verlust aufheben, denn ferner ihren in casu befindlichen Unterthanen das Beneficium Emigrationis in keinem Stück geringer, denn es der Westphälische Frieden feste gesetzet hat, jederzeit wesentlich angedeyhen lassen wollten, oberwehnte mit notorischer gäntzlicher Beystimmung derer Reichs-Gesetze fürgeschlagene Local-Commission

propter

propter summum periculum in mora so allernechstens, denn allergerechtest, allerbilligst und allergnädigst zu bewilligen und zu verfügen.

Solche Ewr. Kayserl. Majestät Hulde und Hülffe in einer unbeschreiblich pressanten Angelegenheit, wird Unsere, vor das so theure, auch mit verbindlichsten Garantien bestärckte Reichs-Grund-Gesetze und heilige Band zwischen Haupt und Gliedern des Westphälischen Friedens, bey allzuhäuffigen und empfindlichen dessen bißherigen Verkürtzungen und Durchlöcherungen sonsten sehr bekümmerte Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere und Committenten sonderbar consoliren und aufrichten, Wir aber verharren lebenslang in allerdevotestem Respect und Submission.

Ewr. Kayserlichen Majestät

Regenspurg. den 27. Octobr. 1731.

Allerunterthänigst treu-gehorsamste
Der Evangelischen Churfürsten/Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillationis.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.

2. Sach-

2. Sachsen-Weymar, ⎫
3. Eysenach. ⎬ Dies 1ma.
4. Gotha. ⎪
5. Altenburg. ⎭
6. Brandenburg-Onoltzbach.
7. Culmbach.
8. Braunschweig-Wolffenbüttel.
9. Zelle.
10. Calenberg.
11. Grubenhagen.
12. Halberstadt. ⎫
13. Würtemberg. ⎪
14. Hessen-Cassel. ⎪
15. Darmstadt. ⎬ Stroph. 3tia.
16. Baaden-Durlach ⎪
17. Hochberg. ⎪
18. Vor-Pommern. ⎪
19. Hinter-Pommern. ⎭
20. Sachsen-Lauenburg.
21. Minden.
22. Henneberg.
23. Camin.
24. Ratzeburg.
25. Hirschfeld.
26. Mömpelgard.
27. Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
28. Ost-Frießland.
29. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Wormbs.	Heylbronn.
Nordhausen.	Schweinfurth.

Num,

Num. XII.

WJr Leopold von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, und des Teutschlands Primas rc. rc. Entbieten allen und jeden unsern Vice. Domben, Haupt-Leuten, Probsten, Pflegern, und deren Verwaltern, Stadt-Land-Marckt-Urbar-und Berg-Richtern, und insgemein allen unseren Beamten und Unterthanen, unsere Gnad und Gruß zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nachdeme Uns gantz unvermuthet hinterbracht worden, was gestalten ein grosser Theil unserer inner dem Gebürg ansäßig- und sonst wohnhafften Unterthanen, unter dem Vorwand und Deck-Mantel einer von unseren Beamten ihnen wiederfahrenden Religions-Bedruckung und anderwärtliger Trangsalen, sich gegen uns, als ihren von GOtt vorgesetzten Lands-Fürsten, zuwider der natürlich-und Reichs-Gesetzen, höchst-sträfflich empöret, und einen eigenmächtigen Aufstand erreget; diesem höchst-gefährlichen Ubel zeitlich vorzubauen, mit Hindansetzung der Schärffe, und sonst wolverdienten Straff, die Landes-Fürstlich vätterliche Milde ergriffen, und, um all denen vorgebildeten Beschwerden, billigen Dingen nach, abhelffliche Maaß zu verschaffen, ohne einigen Anstand annoch unterm 9. letzt verwichenen Monats Julii eigends eine Commission dahin in das Gebürg abgeordnet haben, und zwar mit

diesem unserem gemessenen gnädigsten Befelch, daß die angegebene Beklagnüssen der Unterthanen vernommen, untersuchet, so dann Uns von allem, was vorkommen, umständiger Vortrag gehorsamist erstattet werden solle. Wie es dann die von Uns gnädig ist abgeschickte Commissarii an schuldigisten Vollzug nicht haben erwinden lassen; als welche sich von Gericht zu Gericht begeben, die vorgewendte Civil - und Religions- Gravamina vernommen, durchgangen, und die aufrührische theils mit der Erleichterung, theils aber, so viel möglich, mit der gäntzlichen Aufhebung, un d dergestalten vertröstet haben, daß sie gleichwohlen entzwischen, besonders aber die sich vor bemelter Commission zu der von ihnen so benamsten Evagelischen Religion oder Augspurgerischen Confession erkläret haben, gegen Uns, als ihren Lands - Fürsten und Herrn, die schuldigist gehorsamste Treu beständig beybehalten, dann denen nachgesetzt-so geist- als weltlichen Obrigkeiten den geziemnden Gehorsam und Respect bezeigen, mithin alle Rottirungen ferners hin vermeyden, keine anderwärtige Unruhe erwecken, noch die Catholische mit Bedrohungen, offentlichen Predigern, oder auf andere Art und Weiß zu verführen trachten auch nichts unternehmen sollen, was getreuer Unterthanen Eyd und Pflicht, dann gemeiner Ruhe und Sicherheit zuwider lauffet; Wohingegen dermalen, und biß ein denen Reichs - Satzungen gemäße

Reso-

Resolution von Uns gnädigst abgefaßt und erfolgen würde, jedem deren in seinem Hauß, jedoch mit Vorbehalt unserer gnädigisten Benehmung, unverwehrt bleibe, ins besonder, und in der Stille, ohne Predigen und gefährliche Zusammenkunfften, seiner Sectischen Religion und Glauben abzuwarten; deme sie Unterthanen auch schuldig nachzukommen, einhellig versprochen, und freyen Muths angelobet haben. Dessen aber ohngeachtet, haben Wir, gegen alles Verhoffen, mißfälligist erfahren müssen, daß, wo unsere Commission selbe Ort kaum verlassen, die Rebellen hie und dorten, denen nachtrücklichen Aufträg- und heylsamen Ermahnungen zugegen zu handlen, die so offentliche Rottirung- als heimliche Zusammenkunfften zu widerholen, vor groß versammleten Volck aufwieglerische Predigen zu halten, die Catholische mit Feuer und Schwerdt zu bedrohen, geist- und weltliche Obrigkeiten, ja so gar Unser höchste Person mit Wort und Wercken vermessentlich zu beschimpffen, auch verschiedene andere hoch-straffbare Frevel-Thaten, und Muthwillen zu verüben sich ermessen haben: Derentwillen dann, und um sie Treu- und Glauben-brüchige widerspännige Unterthanen unsers gerechten Verfahren, und zu ihrer Erhaltung alleinig gerichteten Gemüths, inallen Dingen je mehr und hefftiger zu überzeugen, vorermelte von Uns gnädigist verordnete Commission aus unsern gnädigisten Befelch,

felch, mittels an alle unsere inner dem Gebürg entlegene Gerichter erlassenen Circular-Schreiben de dato 30. Julii die Vermahnung mit deme wiederholt hat, daß die manniglich zu gutem gemeinte Absichten, und Lands-vätterliche Liebe, mit sträfflichen Unternehmungen, Thätlichkeiten, und ungestümmen Anlauff nicht gehindert werden, sondern sich jedweder bey Hauß ruhig halten, auch den Ausschlag über die vorgeschützte Civil und Religions-Beschwerden in Fried und Einigkeit/ ohne alles Hin- und Herschwermen und Zusammenrotten, geziemend erwarten sollen, mit beygeheffter Versicherung, daß Wir dieselbe mit möglicher Schleunigkeit untersuchen, und jedem dasjenige wiederfahren lassen werden, was vor GOtt und der Welt zu verantworten ist. Wie Wir dann, um dieses werckstellig zu machen, gleich darauf, und bereits unterm 6. Augusti eine sonderbare Deputation von unseren Stellen: als Consistorio, Hof-Rath und Hof-Cammer, mit deme angesetzt, und gnädigst verordnet haben, daß diese ehist zusammen tretten/ die vor- und einkommende Beschwerden reifflich überlegen, sodann ihre Vorschläg in besonders ab- und ihr endliches Gutachten mit einhelligen Schluß dahin verfassen solle, in was Weg und Maß oberwehnte Beschwernüssen, gestalten Dingen nach, entweders gäntzlich gehebt, oder wenigst erleichtert werden möchten. An statt nun daß die von Uns so lieb- und mildreich,

als

als vätterlich angekehrte Vorsorg von unse-
ren Unterthanen hätte sollen erkennet werden;
haben dieselbe solche gleichsam verlachet, Treu
und Respect auf die Seiten gesetzet, mithin
unser Landsfürstliche Clemenz mit Verübung
allerhand Muthwillen erst recht fürsetzlich und
frevelmüthig zu mißbrauchen angefangen,
wie sie dann einige mit vielen Versprechungen,
andere mit List oder Bedrohungen dahin zu
vermögen gewust, und beschrieben, auch zu ei-
ner General Conferenz, und von ihnen höchst-
sträflich so betitleten grossen Rath auf den 5ten
Augusti in die Schwartzach einberuffen; wor-
bey sie wider uns und unser Ertz-Stifft, auch
gantzes Vatterland die allerschadlichiste Vor-
schläg in Vortrag gebracht, berathschlaget,
beschlossen, sich untereinander darüber verbun-
den, ja so gar kniend und mit aufgeregten Fin-
gern verschworen: folgends die seditios- und
rebellische Zusammenkunfften und Berathschla-
gungen so offent- als heimlich wiederholt,
stets bey denen aufwieglerischen Predigen
verharret, die gutgesinnte Uns getreue Un-
terthanen hefftiger, als jemals vorhero, mit
Feuer und Mord bedrohet, auch unsere eigene
Person selbst mit solchen Verspott- Be-
schimpff- und Verachtungen, so die Feder an
Tag zu geben sich entsetzet, nicht verschonet
haben; Welche, und dergleichen mehr den
Göttlichen und natürlichen Rechten stracks
widerstrebende Frevelthaten und Muthwil-

len, Uns um so empfindlich- und mißfällige
zu vernehmen waren, als Wir der gnädigst
zuversichtlichen Hoffnung gelebt, daß sie rebel
lische Unterthanen unser mildister Lands- vät
terlichen Liebe durch so langes Nachsehen und
gemachte mildreiche Veranstaltung bereits
gnugsam überzeuget, in sich gehen, und unser
erwiesene ungemeine Langmuth und Gedult
ferners nicht mißbrauchen würden. Diesem
nach hätten Wir uns zwar mit gutem Fug un
serer Landsfürstlichen Hoheit und Gewalt
gegen diese Bößwicht insgesamt und besonders
gebrauchen, und sie als abtrünnig- und rebel
lische Unterthanen mit aller längstens wolver
dienten Schärffe ansehen mögen; Es hat aber
in unsern Gemüthe die Milde und vätterliche
Liebe nochmals den Vorzug gewunnen, und
Uns veranlasset, bloß allein durch widerholt
aller Orten im Gebürg verruffen- und ange
schlagene Dehortatorias Patentes und mildreich
ste Abmahnungs- Schreiben, dickgemeldte se
ditiose, gegen Uns, und das liebe Vatterland
aufgestanden- meyneydige Unterthanen, ihres
Unsschuldigen Gehorsams und Unterthänigkeit
auch daß sie die Uns geschworne Treu, ihren
Pflichten nach unversehrt leisten und beybehal
ten sollen, unterm 30. Augusti jüngsthin erin
neren, und ihnen in unserm Namen auftragen
lassen, daß sie samment- und sonderlich, bey
Vermeydung schwerer, gestalten Dingen
nach, an Gut, auch Leib und Leben gehender

Straff

Straff, fürdershin von obermels höchst verbottenen Unternehmungen, Rottiren und Predigen, Aufwieglen, Bedrohen, Verführen, Beschimpffen, und was dergleichen mehr, sich gäntzlichen enthalten; sonderbar aber, und zu mehrer Versicherung des allgemeinen Ruhe-Stands, über drey an der Zahl zugleich, und ingeheim oder in abseitigen Orten aus waserley Vorwand es immer geschehen solte, sich nicht versammlen, auch sonsten nichts zugeben noch unternehmen sollen, wodurch unserer Landsfürstlichen Hoheit, Gewalt und Macht zunahe getretten, dann geist- oder weltliche Obrigkeiten beschimpfet und mißhandlet, auch die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret würde: Und weilen sie dann Aufrührere sich an dieses noch nicht gekehret, sondern über den fürwerts, wie anvor, gantz ohngescheuet treibenden Muthwillen und Frevel, sich höchst leichtfertig erkecket, erstangezogene Patentes mit mancherley spöttlich ausgestossenen Reden, und höchst-sträflichen Schmach-Worten offentlich zu verschimpffen, denen Gerichts-Beambten und andern Persohnen in das Angesicht zu melden: Wir hätten ihnen nichts mehr zu befehlen; So haben sie ferners an Tag gegeben, wie daß ihnen nicht so viel um die Abhelffung der zu Anfang ihres Aufstands vorgeschützten Civil- und Religions-Beschwernüssen, als um die auf Einführung einer gantz unbeschränckten Freyheit, und unter sich einen neuen Staat

aufzurichten, mithin Herren für sich selbst zu seyn, genommene Absicht zu thun seye; wie sich dann auch einige dahin ausdrückentlich haben vernehmen lassen, und bey Forttreibung ihres Zaum-losen Muthwillens in Continuirung der so offt und wiederhohlt-verbottenen Rottirungen, fortan verharret, die Besuchung unserer Kirchen eigenmächtig verbotten, zu ihren Gottloß- und aufrührischen Predigen von Hauß zu Hauß angesaget, theils Orten auch hierzu mit Rührung der Trummel, oder einen Schuß die Losung gegeben, von all obigen auch, ohngeachtet Wir endlich, so unlieb es uns auch ware, der von GOtt Uns verliehenen Macht und Gewalts Uns gebrauchen, folgbar die dieser Sedition- und Rebellion halber bemerckte Haupt-Rädelführer und Ursachere, nicht der Religion halber, sondern wegen des durch sie zerstörten allgemeinen Friedens, und der gegen Uns, als ihren rechtmäßigen Lands-Fürsten und Herrn, aufgewieglet höchst-straffbarer Empörung, aufheben, und den 28ten letzt-verweillten Monats Septembris handvest machen lassen müssen, sie nicht allein nicht gewichen, sondern um diese wiederum auf freyen Fuß zu stellen, und die übrige getreue Unterthanen anzugreiffen, ein Theil ihrer Anhänger den nechsten Morgen darauf sich zusammen zu rottiren mit frecher Kühnheit vermessen hat, und ob zwar, da sie erfahren und gesehen, daß zu ihrer Empfang- und standhaffter Begegnung

nung bereits alles veranstaltet wäre, dieselbe sich nicht erkecken wollen einen Angriff zu wagen, so haben sie gleichwohlen ihren rebellischen Muthwillen nicht fahren lassen, sondern da und dorten weitere Zusammenkunfften angestellet, mehrmahlen höchst-schimpflich- und unsere eignen Persohn bedrohliche Reden ausgestossen, gegen unser und unserer Beamten Befelch sich ungehorsam erwiesen, neue Rädelführer aufgestellet, und diesen treu und beständig zu verharren / in Angesicht erstgedacht unserer Beambten, das Hand-Geliebd würcklich erstattet, entzwischen nicht vergessen; bey denen Evangelischen Glaubens-Genossenen, unter dem Deck-Mantel einer Religions-Betruckung und falschen Vorwand, als wären Wir ihnen die Emigration zu verweigern gewillet / um Hülff und Beystand anzulangen, auch mit Angebung mehrerley höchst-sträfflicher Unwahrheiten, ein Aufruhr nicht allein in denen Uns benachbarten Landen, sondern so gar ein Religions-Kriegs-Feuer im gantzen Römischen Reich anzublasen. Wie nun aber unser habende Ertzt-Bischöfflich- und Lands-Fürstliche Dignität, Hochheit und Macht nicht länger zusehen noch zugeben kan, daß diese offt erhohlte Störer der gemeinen Ruhe und Sicherheit des gantzen Ertz-Stiffts, in ihren höchststraffbaren rebellischen Muthwillen, und oberzehlt-freventlichen Beginnen, dessen sie sich insgesamt und besonders durch so viel hundert

eingeloffene Bericht, darüber eingehohlt-eydliche Erfahrungen, Kundschafften und Schrifften, zum Uberfluß bereits überwiesen seynd worden, noch ferners dergestalten fortfahren solten; Zumalen da Uns nicht unbewust, was unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren nach und nach für General Befelch, wie es nemlich mit ihren in Glaubens-Sachen verdächtigen Unterthanen, sonderlich der Emigration halber, gehalten werden solle, an geist- und weltliche Obrigkeiten, zu Befolgung der Reichs-Gesetze, ergehen haben lassen; Einfolglich Uns, als einem geistlichen Fürsten, gantz ohnverantwortlich fallen würde, in unserm Ertz-Stifft, so vermittelst Göttlicher Gnaden, bereits bis in die 1200. Jahr stehet / und niemalen einig andere, als die Römisch-Catholische Religion geübet, und zugelassen, ein widrige zu tollerieren, mithin die Emigration zu verweigeren, um so weniger Ursach haben, als mehr Wir solche in Gang zu bringen und zu befördern, jederzeit von selbsten geneigt gewest und annoch seynd, um sowol unseren übrigen Unterthanen, als denen angräntzenden Kayserlich- und Chur-Bayrischen Landen zu einer Aergernuß nicht Anlaß zu geben, wie dann nicht einmal erfindlich seyn wird, daß sothane Emigrations Freyheit von Uns jemalen wäre versagt, wohl aber, nach Ausweisung mehrerley publiquen Acten, denen Reichs-Satzungen gemäß, jederzeit ohn alle Beschränckung verwilliget

worden,

worden, und dannenhero nichts anders übrig zu seyn befinden, um ein beständig- und dauerhafften Ruhestand in diesem Unserm Ertz-Stifft wiederum einzupflantzen, und mehrerem Unheil vorzubiegen, als diese unruhig- seditiosund widersetzige Leut, so das Ertz-Stifft die vorige Zeiten mit vielfältig- innerlichen Unruhen belästiget haben, nunmehro gäntzlich, und von der Wurtzel aus zu vertilgen, und um so billicher auszureuten, weilen von ihnen bloß allein zu vermuthen stehet, daß sie das Ertz-Stifft gleichwie vorhin, also noch fortan mit vielfältigen Unruhen belästigen, und unerachtet sie durch die Seelsorger von ihrem höchst-sträflichen Beginnen in aller Sanfftmuth abgemahnet, mithin nicht mit Gewalt oder Zwang, sondern durch lauter gütliche Mittel widerumben auf den Weg der Rechtglaubigen geführt, auch alles angewendet worden, was an Uns zu schuldigister Vollziehung des obhabend-geistlichen Hirten-Amts verlangt werden mögen, gleichwohlen mit Hindansetz- und Verachtung aller heylsamen Zusprech- und Unterweisung, bey ihrer Widerspenstig- und Halsstarrigkeit forthin, wie bißhero, verharren werden; Also erachten Wir allerdings Zeit zu seyn, mit denen behörigen Verordnungen und Befelchen hervorzubrechen, auch solche zu jedermans Wissenschafft und Verhalt hiemit publiciren zu lassen: Und ergehet sodann an all unsere in diesem Ertz-Stifft und darzu gehörigen

rigen

rigen Landen befindliche Unterthanen, Beysassen und Innwohnere, sonderlich an diejenige, welche sich zur Augspurgischen oder Reformirten Confession geschlagen, und darbey offentlich oder in der Geheim zu verharren sich erkläret haben, unser Lands-Fürstliche Vermahnung und Gebott: befehlen auch, nach reiffer Uberlegen der Sachen, hiemit wissentlich, und in Krafft des allen unmittelbaren Ständen, von Lands-Fürstlicher Hochheit und macht wegen in dem gantzen Reich, dem gemeinen Herkommen nach zustehenden Recht, die Religion zu reformiren, und denen Unterthanen, wann sie nicht ihrer Religion seyn wollen, den Abzug anzubefelchen: Daß.

Erstens: Alle und jede, welche einer der übrig-zweyen oberwehnt-im Römischen Reich tolerirten Religionen zugethan seynd, und bey obverstandener massen erregter Empörung, nunmehro publicè vel privatè sich hierzu erkläret und bekennet haben, emigriren. und bey Vermeydung schwerer, gestalten Dingen nach an Gut, auch Leib und Leben gehenden Straff, fürdershin dieses Ertz-Stifft und die darzu gehörige Lande, meyden. Und zwar sollen.

Andertens alle in diesem unsern Ertz-Stifft unangesessene Innwohner, Beysassen, Taglöhner, Arbeiter, eingelegte Personen, Knecht oder Dienst-Botten, beederley Geschlechts, welche das zwölffte Jahr erreichet, und wie

erst

erst gedacht worden, einer der obigen Religion beygethan, und sich darzu auf obige Weiß erkläret haben, innerhalb acht Tagen (von der Zeit der Publication diß zu rechnen) mit hindann tragenden Sack und Pack so gewiß abziehen, als sie im widrigen Fall die obige Straff unausbleiblich, und ohne Hoffnung einiger Gnad, zu erwarten haben. Dannenhero

Drittens alle diejenige, wer sie auch immer seyn möchten / welche bey unsern Berg-Saltz, und anderen Werckern, Holtz-Trifften, Schmöltz-Hütten, und in andere Weg, es seye gleich wo es wolle inner dem Gebürg, oder in unsern flachem Land, von Uns, unserer Cammer-Beambten, oder unserer Ehrsamen Landschafft ein Arbeit oder Dienst, was es für eine, oder einer seyn möchte, haben, stracks, und ohne Anstand durchaus und im gantzen unserm Land von ihren Diensten und Arbeiten entlassen, auch ihnen keine Bezahlung von Publication an dieser unserer Verordnung mehr ausgefolgt, viel minder die etwa gehabte Provision, oder Gnaden-Geld künfftighin gereicht, sondern inbehalten werden, sie aber in obbestimmter Zeit sich aus dem Land zu begeben, und von dannen bey obiger Straff zu emigriren gehalten seyn sollen. Und wie

Viertens dem alten Herkommen gemäß, ohne deme kein Burger in Städt und Märckten, noch einiger Handwercker hat in diesem unserm

unserm Ertz-Stifft und Landen können aufgenommen werden, ehe und bevor er die Catholische Glaubens-Bekanntnuß sowol für sich selbsten, als sein Hauß-Gesindt würcklich abgelegt, und derentwillen beglaubte Bescheinungen von unseren nachgesetzten Obrigkeiten beygebracht; Als wollen und verordnen wir, daß alle und jede Burger und Handwercker, welche einer der oberzehlten Religionen zugethan seynd, und sich hierzu bey gegenwärtigen Auffstand und Rebellion, wie oben gemeldt, einbekennt haben, für Burger oder Meister in diesem unserem hohen Ertz-Stifft künfftighin nicht mehr geachtet werden, sondern als Meineydige ihre Burger-Meister- und Handwercks-Rechte verworchet haben, und gäntzlichen aufgehebt seyn, auch gleich anderen (doch Respectu Termini mit dem Unterschied der An- und Unangesessenen) unser Ertz-Stifft verlassen und davon emigriren sollen. Belangend aber

Fünfftens die angesessene Bauren, und andere Innwohner in diesem unserm Ertz-Stifft, beederley Geschlechts, welche unbewegliche Güter und Häußer innhaben und besitzen, sich auch nunmehro zu einer der obenangeregten zweyen Religionen, welcher sie bereits vorhin beygethan waren, publicè oder privatè erkläret und einbekennt haben, obschon denenselben nicht unbewußt hat seyn können, was gestalten ihnen sowol denen Reichs-Constitutionen gemäß, als Krafft der von unseren

seren in GOtt ruhenden Herren Verfahrern erlassen-wiederholten General-Mandaten, obgelegen wäre, von Zeit an der von ihnen geänderten Religion, und innerhalb eines zuänglichen Termins, entweder sich gebührend zu bequemen, und die in unsern Landen allein üblich Römisch-Catholische Religion, gleich ihrem von GOtt vorgesetzten Ober-Haupt, zu profitiren, oder aber ihrer Güter halber Disposition zu machen, und nachgehends aus unserm Ertzt-Stifft zu emigriren; Sie auch von wegen der von ihnen höchst-straffbar veranstalt- und verursachten Empörung und Zerstörung des allgemeinen Friedens, folglich, daß sie dem Westphälischen Friedens-Schluß, denen Reichs-Grund-Gesetzen, und den von uns gegebenen Verordnungen und Dehortatorien nicht nachgelebt, sondern schnurgerad, Eingangs erwehnter massen, darwider gehandlet haben, sich von selbsten der Emigration, und andern Krafft erstangeregten Friedens-Schluß, ihnen sonsten zu guten gemeynten Behelff und Beneficien unwürdig gemacht, sondern solche mit allem Recht und Billichkeit verworcht und verlohren haben; So wollen wir doch aus besonderer Lands-Fürstlichen Gnad, und wo sie anderst ruhig, und denen unterm 30sten Augusti ergangenen Dehortatorien gemäß sich entzwischen verhalten werden, hiemit zugeben und verwilligen, daß denenjenigen, so unter 150. fl. ein: denen, welche von 150. bis 500. fl. zwey: und denen

so

so über 500. fl. Vermögen versteuren ein drey Monatliche Frist zugestanden werde, innerhalb welcher sie das Ihrige, so gut sie können, verkauffen mögen, so dann aber emigriren, und bey Vermeydung obandictirter Straff, das Land meyden, während dieser Frist aber denenselben gleichwohlen von denen ihnen zugethanen Glaubens-Genossen ein Knecht und Dienst-Magd, (aber mehrer nicht) zu unterhalten erlaubt seyn solle. Wie nun aber

Sechsten, all obiges allein von denen Unterthanen gemeynt ist, welche einer der obverstandenen in dem Römischen Reich tollerirten Religionen beygethan, und sich hierzu erkläret haben; Also wollen Wir gegen die boßhafftige Aufwiegler und Zerstöhrer der innerlichen Lands-Ruhe, und andere einer im gantzen Römischen Reich niemals tollerirt gewesten Ketzerey Ergebene, die behörige Anthung und verdiente Straff Uns vorbehalten. Dahingegen Wir die Güte der Schärffe vorziehend, denenjenigen, welche sich zu denen Rebellische- und Unruhigen ihrer Religion halber zwar zugesellt haben; im übrigen aber in Puncto Seditionis oder Rebellionis nicht besonders gravirt zu seyn werden erfunden werden, obiger Gestalten die Emigration zugesagt, und derentwillen allein unsere Lands-Fürstliche Gnad und General-Pardon gnädig ist hiemit vergonnt und zugelassen haben. Zumalen aber

Siebendens, wohl zu vermuthen ist, daß

nach

nach Publication dieser unserer Verordnung, viel der Abtrünnigen, denen mehr um das Zeitlich- als Ewige bey dieser entstandenen Sedition zu thun ware, mithin unwissend, was es seye, sich zu der von ihnen sogenannten Evangelischen Religion geschlagen haben, (derentwillen sie alleinig die Lands-Verweisung wol verdienet hätten) andere aber, um, wie bevor, den von ihnen bis zu erregter Empörung, durch lange Jahr geübt-gleißnerischen Glauben, mit äusserlich gut Catholischer Aufführung zu bedecken, und im Hertzen auf mehrmalig höchst verderbliche Unruhe im Land gedencken zu können, sich wiederum vor Catholisch angeben und erklären wollen: denen aber um so weniger zu glauben und zu trauen, als die bey vorigen Zeiten sich in diesem unserm hohen Ertz-Stifft geäusserte Exempel sattsam darthun, was für Unruhe und Empörung durch diese widerspenstig-GOtt und dem Vatterland treulose Leut, sich von Zeit zur Zeit erreget haben; Als befehlen Wir ferners, und gebieten hiemit, daß alle, bevorderist diejenige, welche sich vor der von Uns im verwichenen Monat Julii ins Gebürg abgeordneten Commission, von welcher sie sattsam anermahnet seynd worden, in einer so wichtig-das Zeitlich- und Ewige betreffenden Sache sich wohl ehevor zu bedencken, und nicht so leichter Dingen verführen zulassen; gleichwolen ehender zu einer anderen, dem mehreren Theil selbst nicht ein-

mal bekannten, als zu unserer Römisch-Catholischen Religion sich erklärt und einbekennt, sie haben dann innerhalb denen nächsten darauf erfolgten fünffzehen Tagen ihren begangenen Fehler bereuet, und sich vor Obrigkeit für Catholische anwiederumben einschreiben lassen: Wie nicht minder diejenige, welche in denen Schrifften, so die aus Allergnädigisten Befelch Ihrer Kayserlichen Majestät rc. rc. Uns extradirt-rebellische Unterthanen bey sich gehabt haben, für Evangelisch und der Augspurgischen Confession zugethan, denominirt seynd worden, dieser unserer Verordnung unterworffen, darunter verstanden und begriffen, auch ihnen nicht verhülfflich seyn solle, ob sie schon vorschützen wollten, samb wären sie ohne ihrem Wissen und Willen fälschlich eingeschrieben und angeben worden, ausser sie würden die vorgebende Falschheit einiger massen bescheinen, und ihren gantz unverdächtigen Lebens-Wandel gerichtlich darthun können. Deme nach

Achtens diejenige betreffend, so weder offentlich noch in der Stille zur andern Religion untzt dato sich erkläret, gleichwolen aber ihrer Lebens-Art halber sich verdächtig gemacht haben, gleichwie Wir mit solchen ein gewiss- und sicheres zu verordnen, dermalen nicht wol vermögen, jedannoch aber dahin bedacht seyn sollē, wie dieses verderbliche Unkraut aus der Wurtzel gehoben werden möchte, indeme ohne dessen Vertilgung ein

sicherer

sicherer Ruhestand in diesem unserm Ertz-Stifft nicht leichtlich zu hoffen, so wollen Wir zum Uberfluß und alles Ernst, die vorige an alle geist- und weltliche Obrigkeit, in dergleichen Religions-Sachen ergangene General-Mandata mit deme hiemit erneueret haben, daß, wann sie bey Visitirung deren Gerichtern, diesen oder jenen Unterthanen, der Religion halber mit Vernunfft für verdächtig halten, oder aber ein verbothenes Buch bey ihm finden, und sonsten auch einige Verdächtige wissen, sie den oder dieselbe ohn alle Geld-oder Kirchen-Straff, folglich in aller Güte gerichtlich und von Obrigkeits-wegen befragen sollen, ob er Catholisch seyn und bleiben, oder aber zur Lutherisch-oder Reformirten Religion sich bekennen wolle? Auf den ersten Fall, soll die Obrigkeit ihne zu einem auferbäulichen Wandel anweisen, und allenfalls die bey ihm gefunden-verbottene Bücher wegnehmen, auch daß er sich dergleichen nicht mehr zulegen solle, bey Vermeydung der Straff auftragen: Geschiehet aber das Letztere, so solle er bey seiner Gewissens-Freyheit ohne allen Zwang gelassen, ihme aber zugleich bedütten werden, daß er, nach Innhalt der Reichs- und Lands-Gesetzen, unter ein ihme anberaumenden hinlänglichen Termin, das Seinige so gut er mag verkauffen, und nach Erlegung der aller Orten gebräuchlichen Nachsteuer, das Land meyden solle. Begebe es sich aber, daß ein-

oder anderer, so vorhin denen Worten nach, zwar zur Catholischen Religion sich bekennet, in dem Werck selbst aber einer andern Glaubens-Bekanntnuß beypflichtete, verbottene Bücher haltete, darmit handlete, oder wohl gar mit anderen ohnerlaubte Zusammen-kunfften pflegte, oder andere mehr Einfältige verführete; da sollen alsdann dergleichen frevelmüthige Ubertrettere mit einer ewiger Lands-Verweisung, auch gestalten Dingen nach, mit an Gut und Leib gehender Straff gezüchtiget werden. Im übrigen, und

Neundtens haben Wir schon zu mehrmalen erinneret, daß Uns nicht gemeint, diejenige, so sich zu einer der in dem Römischen Reich tolerirten Religionen bekennet haben, sonsten aber in Puncto Seditionis & Rebellionis, oder anderer Ketzereyen halber, obverstandener massen sich besonders nicht gravirt befinden, wegen der Religion alleinig, denen Reichs-Constitutionen zugegen, mit Ungnad anzusehen, sondern vielmehr die denenselben obanbefohlene Emigration und Abzugs best-möglich zu befördern. Dannenhero wollen und befehlen Wir all-Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, und gebieten hiemit, daß sie denen Abziehenden währender Zeit der hie oben angesetzten Fristen zur anbefohlenen Emigration behülfflich seyn: denenselben keineswegs ihrer Geburt, Herkommens, Entledigung, Handwercks und ehrlichen Wandels halber, das verlangende Zeugnuß verweigeren,

ren, noch vielweniger sie mit höherer Nachsteuer, als in diesem unsern hohen Ertz-Stifft bey anderen Catholischen Emigranten gebräuchig ist, belegen, oder ein mehrers fordern, sondern sie Emigrirende, nach vorgehend-gerichtlicher Beschreib- und Protocollirung, von Gericht zu Gericht ausser Lands convoyiren lassen sollen: Zu diesem Ende dann

Zehendens alle und jede in dieser unser Verordnung begrieffen- und obangezeigter massen abzuziehen schuldige Unterthanen hiemit, und bey Vermeidung der Eingangs dictirten ohnausbleiblich zu erwarten habender Straffe, schuldig seyn sollen, zeitlich, und vor Ausgang der ihnen von Uns gnädigist verwilligt-obigen Emigrations-Terminen, bey jedes Orts Obrigkeit sich anzumelden, die gewöhnliche Nachsteuer getreulich abzurichten, und der vorhabenden Emigrirung halber das freye Geleit ausser Lands zu begehren. Anbey

Eilfftens sollen alle unsere nachgesetzte Obrigkeiten alles Ernsts darob seyn, dahin antragen, und sich bestmöglichst bemühen, daß diese unsere Verordnung gantz gewiß und festiglich gehorsamist vollzogen, darauf gehalten, und in allem und jedem derselben eigentlich nachgelebt werde, derentwillen sie dann gleich nach Ausgang, und gestaltsame der zu emigriren schuldigen, und ihnen von

Uns gnädigist gesetzten respectivè terminen, die Ohngehorsame also gleich aufsuchen, handvest machen zu lassen, und gestalten Dingen nach, da sie es auch nöthig zu seyn befinden würden, mit militarischer Hand gegen dieselbe zu verfahren, und sich darvon weder durch Gab, Freund- oder Feindschafft, noch Haß oder Liebe hinderen zu lassen, sondern vielmehr ohne Ansehung der Person, und wie sie es vor GOtt und Uns allzeit zu verantworten gedencken, ohngescheut, frey, sicher und ungehindert darein zu gehen haben, so lieb ihnen ist Schaden, Entsetzung des Diensts, auch Lands-Fürstliche Ungnade und schwerere Straffe zu vermeyden. Und damit nun

Letzt- und schließlichen keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könte, und solches also desto vester, steiff- und embsiger gehalten und beobachtet werde, so wollen und befehlen Wir, daß diese unsere Verordnung und Emigrations-patenten in offenen Druck gebracht, alsdann an gewöhnlichen Orten publicirt, offentlich abgelesen und angeschlagen werden sollen. Hieran beschicht unser gnädigist- auch zumalen ernstlicher Will und Meynung. Zu Urkundt dessen haben Wir diesen unseren offenen Lands-Fürstlichen Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit beygedruckten Lands-Fürstlichen Siegel fertigen lassen. So geschehen in

in unserer Haupt- und Residentz-Stadt Saltzburg den 31. Monats-Tag Octobris Anno 1731.

Leopold.

(L. S.) Ad Mandatum Celsissimi proprium
H. Cristani &c. Hof-Cantzler rc.

Num. XIII.

Pro Memoria.

die Saltzburgische Emigranten betreffend. de 10ten Nov. 1731.

Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen, mein allergnädigster König und Herr, haben mit besonderer Compassion vernommen, mit wie harten Drangsalen und Verfolgungen, denen zu der Evangelisch-Augspurgischen Confession sich bekannten Saltzburgischen Unterthanen und Eingesessenen zugesetzet werde: Und gleichwie Jhro Königliche Majestät nicht umhin können, sich dieser armen Bedruckten bestens anzunehmen: Also haben dieselbe mir, Dero Comitial-Gesandten, allergnädigst anbefohlen, dem Herrn Saltzburgischen Gesandten kräfftigster und nachdrücklichster massen zuzureden, Er wolle doch bey seines gnädigsten Hrn. des Ertz-Bischoffs Hochfürstlichen Gnaden solche Vorstellungen thun, damit denen mehrgemeldten armen Leuten entweder das freye Religions-Exercitium ungekräncket gelassen, oder auch denenselben, vorhin ver-

versprochener massen, und wie es nicht anderst, als dem Instrumento Pacis Westphalicæ conform und erforderlich, wenigstens die freye und ungehinderte Emigration auf Maß und Art, wie solche in erwehnten Friedens-Schluß feste gestellet ist, verstattet werden möge; Widrigenfalls aber, würden höchstgedacht Ihro Königl. Majestät sich genöthiget finden, sich nebst denen übrigen Protestantischen Puissanien dieser armen Leute mit mehrern Nachdruck anzunehmen, welches auf obige Weiße annoch verhütet werden könte; Der Herr Gesandte aber beliebe von obigen allen Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu referiren, und mir von dem Erfolg, welchen Ihro Königl. Majestät expresse zuwissen verlangen, so bald möglich, Nachricht zu ertheilen. Regenspurg den 10ten Novemb. 1731.

J. J. v. Holtze.

Anhang.

Num. XlV.

Dictatum Ratisbonæ die 14. Martii 1731. privatim per Chur-Sachsen.

Des H. R. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen Evangel. Theils/ zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigt-vortreffliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne 2c. 2c.

Euer Excellenzien, Gnaden, Hoch-Edel Gestreng und Herrlichkeiten ist bereits des

des mehrern gnädigst und hochgeneigt bekannt, mit was schweren Bedruckt- und Verfolgungen die arme Ertz-Bischöffliche Saltzburgische, der Evangelischen Religion geneigte und sie nach und nach bekennende Unterthanen, eine geraume Zeit her geängstiget und gepresset worden. Ob nun gleich die in vorigen Zeiten von dem Hochpreißl. Corpore Evangelicorum an des letzt verstorbenen Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden daselbst, dargegen rühmlichst eingewendete hohe Intercessiones und Vorstellungen, mit einem so erwünschten Effect und Erfolg von GOtt geseegnet worden, daß hochermeldt weyland Ihro Hochfürstliche Gnaden nach dero beygewohnten hohen Æquanimität zu der Bedruckten unaussprechlichen Freude declariren lassen, wie sie dergleichen hartes procedere mit ihren Evangelischen Unterthanen sistiren, und ihnen bey ihrer Emigration ihre zu Geld gemachte Habseligkeiten unverkürtzet verabfolgen lassen wolten, darneben aber die armen Leute verhoffet, es würden die von Seiten hoch ermeldten Corporis auch hernach an des jetzmaligen Ertz-Bischoffs Hochfürstliche Gnaden dessentwegen fernerweit gethane Interpositiones zu gleichmäßiger Würckung gedeyhen; So ist doch das letztere so wenig erfolget, als vielmehr ein- und andere Ertz-Bischöffliche Pfleg-Beambte, vermuthlich propria authoritate, sonderlich und abermals in dem verflossenen 1730. und

jetzo neu lauffenden 1731sten Jahres, auf Anstifften einiger Catholischen Geistlichen nicht nur die vormaligen Verfolgungen wider viele unschuldige, und bloß des Evangelischen Glaubens wegen verhaßte Personen, hin und wieder in denen Ertz-Bischöfflischen Saltzburgischen Landen mit dem äussersten rigore angenommen, sondern auch nachdem vermög der Reich-Gesetz und Friedens-Schlüsse, auch ehemalig gethanen Hochfürstl. Versicherung, die armen Leute ratione ihres sicher wegzubringen habenden Vermögens, nicht ferner angetastet werden solten, und des jetzigen Herrn Ertz-Bischoffen Hochfürstliche Gnaden von denen neuerlichen Beeinträchtigungen entweder nichts gründliches in Erfahrung gebracht, oder aber durch gegenseitige pasſionirte præoccupationes zur Connivenz derselben verleitet worden, einen andern Fund erdacht, sie gleichwol unter dem Schein des Rechtens um das ihrige unverantwortlicher Weise zu bringen, und ihnen bey ihrer erfolgenden Emigration die anderweitig benöthigte Unterkomm- und Erhaltungs-Mitteln vor sie und denen Ihrigen aus denen Händen zu winden. Dann so hat sonderlich der Pfleger zu Werffen an vielen armen Leuten seine tyrannische Gewalt und Grausamkeit bewiesen, selbige nicht als Menschen, sondern härter als Hunde tractiret / und sie noch darzu um viele 100. fl. gebracht.

Einen Bauer mit Namen Ruprecht Winter,

ter, welcher eine Meil Wegs von besagten Werffen gewohnet, in dem 73. Jahr seines Alters, und 14. Kinder hat, ist nachdem man ihm in seiner zugestossenen grossen Kranckheit das Viaticum aufgenöthiget, und der Catholische Geistliche Lutheri Hauß-Postill daselbst unter der Banck gefunden, und ermeldten Bauer deßwegen bey dem Pfleger zu Werffen angeklaget, hat dieser 10. Tage hernach, einen bereits todt-krancken Mann vor Gerichte citiren lassen, und da solcher wegen Schwachheit nicht einmal im Bett aufstehen können, den 12ten Tag darauf Befehl ertheilet, selbigen durch die Schergen auf einen Wagen zu schliessen, und ihme zu überlieffern, welches dann auch ungeachtet des Mitleidens-würdigen Zustandes des elenden Mannes geschehen, indem die Schergen ihn mit unmenschlicher Grausamkeit aus dem Bette gerissen, nebst seinem Weibe auf den Wagen geschmissen, beyde an Füssen angeschloßen, eine gantze Meil Wegs wie das Vieh fortgeschleppet und endlich dem unchristlichen Pfleger überbracht, welcher sie dann ins Gefängnüß geworffen und zuletzt um 100. fl. an Gelde gestrafft, so haben auch folgende 11. Personen:

Andreas Forstner. Adam.
Ruprecht Manlicker. Hannß Döhel.
2. Personen auf dem Gut Hausselhof.
Johann Pommer. Weinleydner,
Paul Dechetshofer,

Ru-

Ruprecht Röthenbacher und Simeon, überaus grosses Hertzeleyd und Elend von eben diesem Pfleger zu Werffen, über sich ergehen lassen müssen, indem sie alle in Eisen und Banden geschlossen, in fürchterliche Gefängnüß geworffen, daselbst mit Hunger und Frost gemartert, theils mit Ochsen-Zähmen durch das blosse Hembt auf den Rücken erbärmlich geprüggelt und braun blau geschlagen worden, daß man ihr schmertzhafftes Schreyen auf der Gassen bis zu des grausamen Pflegers Hauß hat hören können, und nachdem dieser seine Wuth an ihnen sattsam ausgelassen, sind sie zwar endlich auf freyen Fuß gestellet, anbey aber um 700. fl. gestrafft worden. Ferner ligt Simon Clommer noch biß dato in einem miserablen Gefängnüß, so daß er nun schon über 5. Monate nicht einmal das Tages-Licht sehen kan; Er muß Frost und Hunger, ja entsetzliche Schläge ausstehen, daß man sein Jammer-Geschrey Tag und Nacht auf der Gassen hören kan, und ihn sein Weib und Kinder ohne Trost lassen müssen.

Joseph Langeker liegt gleichfalls schon gantzer 10. Monat in harter Gefangenschafft und muß unbeschreibliches Elend erdulten; Desgleichen sind Wolff Fuchs, Ruprecht Billen, Ruprecht Frommer, Philipp Bachen, annoch bis diese Stunde in Eisen und Banden als die grösten Ubelthäter geschlossen, welchen allen der mehr besagte Pfleger

nicht

nicht einmal das flebile beneficium emigrandi zustatten kommen lassen will, sondern sie nur um deßwillen so lange sitzen lässet, daß sie entweder die erkandte Evangelische Wahrheit wiederum verlaugnen, oder aber die prætendirenden ungeheuren, so betitelten Arrests-Unkosten sich dermassen anhäufften sollen, damit sie sich von allen ihren Mitteln entblössen lassen, und nicht im Stande seyn möchten, anderswo ihr Fort- und Unterkommen zu finden.

Uber diß hat man die sichere zuverläßige, wiewol höchst betrübte Nachricht, daß es mit Verfolgung derer bißher benannten Personen, noch nicht sein Bewenden haben werde, sondern es wären noch, 5. und mehr andere aufgeschrieben, welche heimlich gefangen, und auf gleiche Art mit denen vorigen tractiret werden solten.

Nicht minder greiffet diese Bedruckung auch in anderen Saltzburgischen Orten, als zu St. Johannis, Garstein und Rastatt um sich sintemal keine Woche, ja fast kein Tag vergehet, da die Leute bloß um des Glaubens willen nicht ins Gefängnüß gezogen, und auf vorerwehnte Art um das Ihrige gebracht werden.

Wann aber dergleichen erschreckliches Verfahren die armen, dermalig bedruckte Saltzburgisch-Evangelisch-gesinnte Unterthanen, weder überhaupt noch ins besondere durch einig anders strafftbares Verbrechen

keines-

keineswegs verdienet zu haben überzeuget sind, vielmehr solches auf einen wider die allgemeinen Religions-Frieden-Schlüsse und alle Göttlich- und natürliche Rechte streitende Gewissens-Zwang und Depauperirung unschuldiger und Warheit liebender Christen, gantz handgreiflich abzielet, ohne daß diese die Hoffnung hätten, über ihre so harte Beschwerden bey ihren gnädigsten Landes-Herrn benöthigten Accefs und Remedur zu erlangen;

Als nehmen zu Euer Excellenz, Gnaden, Hoch-Edel, Gestreng und Herrlichkeit Sie abermals ihre unterthänigste Zuflucht, und ersuchen dieselbe hiemit fußfällig und um GOttes willen, Sie wollen gnädig und großgünstig hochgeneigtest geruhen, durch Dero hochgültige und nachdrückliche fernere Intercessiones und Vorstellungen bey des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden es in die Wege zu richten, damit die neuen crudelen Verfolgungen wider die unschuldigen Leute aufgehoben, solchen, wegen ihrer ihnen durch die Bischöffliche Beamten so zugefügten BeKränckung und Abdruckung ihrer eigenthümlichen Geld-Mitteln, hinlängliche respectivè Satisfaction und Restitution angedeyhen, auch die künfftigen Emigranten samt denen annoch unglücklich Gefangenen zu ihrer Freyheit gelangen möchten.

Für welche gnädig und hochgeneigteste Gratification die armen hier unterschriebenen, vor

sich

sich und übrige Verfolgten, mit fußfälliger Danckbarkeit und submissester Devotion verharren.

Euer Excellenz und Gnaden / Hoch-Edel / Gestreng und Herrlichkeiten.

Regenspurg den 14. Febr. 1731.

unterthänig-gehorsamste
Philipp Stöckel.
Johann Schardner.

Inscriptio.

An das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum bey noch fürwährender Reichs-Versammlung zu Regenspurg / unterthänigst- und wehmüthigste Vorstellung und Bitten / derer um des Glaubens willen neuerlich verfolgten Ertz-Bischöfflich-Saltzburgischen Evangelisch gesinnten Unterthanen / pro impetranda Intercessione, an des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden.

Num. XV.

Des H. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigte vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hoch-

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte,

Gnädige/ Großgünstig und Hochgeehrte Herrn.

WBer die bey Ewr. Excellenzien, Hochwürden, wie auch unsern gnädig-großgünstig und Hochgeehrtesten Herren allschon im Monat Martio a. c. von verschiedenen in dem Ertz-Bißthum Saltzburg hin und wieder wohnhafften, der Augspurgischen Confession aufrecht zugethanen Unterthanen, puncto religionis umständlich und wahrhafft vorgebildet, höchst-gemüßigten Gravaminum, müssen Endes-unterschriebene als Abgeordnete, auf sehnliche Requisition der in denen sieben Gerichten, benanntlichen Rostadt, Wochray, Werffen, Bischoffshofen, St. Johannes, St. Veit und Garstein sich præsenter, ohne die unerzogenen Kinder ad 19000. befindend, und unter einer fast unerträglichen Last seufftzenden Personen ebenfalls, gleich denn hiemit in Unterthänigkeit beschiehet, supplicando in gantz gehorsamst-ergebensten Respect vortragen:

Was massen es nun leyder GOtt erbarme es, mit ihnen und uns dahin gediehen, daß wer die Römisch-Catholische Religion nicht vor die allein selig-machende erkennen noch annehmen will, stracks und augenblicks, sonder alle Contradiction den locum domicilii mit

Weib

Weib und Kindern mutiren, quittiren und das Seinige gleichsam mit dem Rucken ansehen, und zwar unter andern.

1. Wider besser Wissen und Gewissen, mithin dem klaren Wort GOttes schnurstracks entgegen, das H. Abendmahl unter einerley Gestalt zu geniessen, die Rosen-Cräntze und Scapulier anzuhängen, die Heiligen anzuruffen forcirt seyn, und im Fall er nur einmal die Catholische Kirche versaumet, einer unverdient-anmaßlicher Straffe ad 2. fl. gewärtigen solle.

Deme auch ferners beytritt, wann die Catholischen Geistlichen sich nicht scheuen, von Hauß zu Hauß zu visitiren, und so wol alte Leute als auch unschuldige Kinder auf ihren Glauben zu educiren und zu informiren. Ja und was das meiste

2. An ihren gewohnten Fast-Tägen das Fleischessen Einheimischen und Fremden nach ihren Menschen-Satzungen zu verbieten, und in so ferne einer oder der andere hierwider contraveniret, solchem im Fall Betrettens (als wovon allererst neulich zu Werffen und St. Johannes passirte Exempel zu allegiren wären.) 10. 20. 30. 40. auch mehr Gulden anzudictiren.

Und sogar, wo jemand ein Catholisches Buch erkaufft, es von ihnen Catholischen Geistlichen unterschreiben zu lassen, zu prætendiren, und casu quo man sich dawider opponiret,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

poniret, nicht minder eine Straffe von 5. fl. derentwegen zu determiniren, und vor jedes Examen eine ordentliche Taxa ad 7. fl. vorzuschreiben.

8. Zwinget und dringet man uns unter bedrohlicher Incarceration mit Wasser und Brod und würcklicher Relegation, von keinen anderen als ihren Glaubens-Articuln (ohngeachtet diese der H. Schrifft nicht conform) etwas zu statuiren, all anders aber schlechterdings zu verdammen und zu verwerffen. Wie wir denn in denen Kirchen von nichts als Ablaß, Brüderschafften, Rosen-Cräntzen, Fegfeuer, Meß-Opffer und Anruffung der Heiligen, voraus aber dieses zur innersten Gemüths Kränckung zum öfftern hören: Man wisse von keiner als nur alleinig von der neu Catholischen Religion.

Alldieweiln nun aus denen bißhieher deducirten Gravaminibus (die sich von Tag zu Tag noch immer ärger cumuliren) sich zu heiterm Tage leget, daß es vor menschlichen Augen eine pure Unmöglichkeit, so fort in Ecclesia pressa, und zumaln bey solch unerhörten Gewissens-Zwang länger leben zu können.

Anerwogen schwerlich oder gar nicht ein Tag vergehet, da man nicht ex parte geist- und weltlicher Obrigkeit allerhand unerfindliche Ursachen austrieslet, und uns mit Wort und Wercken gantz unjustificirlichen zu bedrucken

drucken und zu verfolgen, und beynahe zur unvermeidlichen Desperation Anlaß und Gelegenheit zu geben; Als bitten und flehen Ewr. Excellenzien, Hochwürden wie auch unsere Gnädig-Großgünstig und Hochgeehrteste Herrn proprio & cœterorum supra prædictorum nomine demüthigst und fußfälligst, unvorschreiblichen und zu Manutenirung des pro norma & repula im Religions-Wesen wohl fundirten Westphälischen Friedens-Schlusses, (krafft dessen heilsamlich versehen: Einen jeden in seiner Religion nach seinem Gewissen zu lassen, oder daß er dieselbe verändere zu erlauben,) an des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstliche Gnaden, als unsern gnädigsten Landes-Fürsten mit hoch-vielgültigen Intercessionalien uns dergestalt zu succurriren, damit in einem jeden ob-allegirten Gericht einen Evangelischen Geistlichen bestellen zu dörffen, die gnädigste Erlaubnüß überkommen, oder in nicht Erfolg dessen, man uns mit fernerweiten Gewaltthätigkeiten verschonen, den ungehinderten Abzug mit dem Unsrigen aus denen Saltzburgischen Landen gestatten, und man uns unsere liegende Güter, so wie wir diese gekaufft, gegen baare Bezahlung wiederum von uns übernehmen, dahero von allen besorgenden fernern Pressuren gäntzlich liberiren möge.

Vor welche besondere Gnade sammt und

sonders mit unverrückter Treue und Devotion bis in das Grab verharren.

Ewr. Ewr. Hochwürden/ wie auch unserer Gnädigen/ Großgünstig und Hochgeehrtesten Herren/

unterthänig treu gehorsamste

Jörg Loßleben.
Hannß Kautz.
Joseph Drepler.
Matthias Auhammer.
Leopold Trofftzer.
Veit Biberger.

Num. XVI.

P. P.

URsula Piltzin, des Michael Burgschweigers am Azerg in dem Saltzburgischen Pfleg- und Land-Gericht Täpenbach ansetzigen Unterthans, (welcher aber in dem ausgestellten Passirungs-Schein mit seinem Tauff-Namen vielleicht um dessentwillen Martin angegeben worden, damit wann nach diesem falschen Namen Martin gefraget würde, man sich von Seiten des Gerichts mit der Unwissenheit schuldigē möchte) Ehewirthin, meldet mit bitterer Wehmuth, daß der Pfleger zu besagten Täpenbach, Paris Ignaty Gottlieb Staudacher von Wißbach, nachdem derselbe im Februario a. c. nebst einen Catholischen Geistlichen und Schergen, durch einen Schlosser in der Denunciantin Behausung die Kisten

Kisten und Behalter auffsperren und Haußsuchung thun lassen, und daselbst des D. Johann Spangenbergers Postill gefunden, sie auf 2. Tage ins Gefängnüß gestecket, nachgehends aber, nach Weisung beyliegend gerichtlicher Scheine, nebst ihrer Tochter Ursula am 13ten Febr. a. c. durch die Gerichts-Diener von Gericht zu Gericht aus denen Hochfürstlichen Landen ausführen, und bis an die Chur-Bayerische Gräntzen bringen lassen.

Weil nun beyde Personen sonsten nichts sträffliches verübet, als daß sie der Evangel. Religion zugethan, anbey aber ihren respectivè Ehemann und Vatter, mit dessen übrigen 4. Kindern unter dem harten Gewissens-Zwang, auch ihre sämtlich liegende und fahrende Gütter zuruck und in Gefahr lassen müssen; Als bitte sie um GOttes willen ihr mit einer gnädigen Vorschrifft an Hand zu gehen, damit sie ihre zuruck gelassene Angehörige aus dem Lande abholen, ihre Gütter zu Gelde machen, und sodann sämtlich frey und ungehindert emigriren können.

Beylagen.

Passirungs-Schein.

ALldieweiln Ursula Piltzin, des Martin Burgschweigers am Azerg, Hochfürstl. Saltzburgischen Pfleg- und Land-Gerichts Täpenbach entlegenen Unterthanen, Ehewirthin, aus gnädigster Verordnung unsers

gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, de dato 26. Sept. & 19. Decemb. 1730. das hohe Ertz-Stifft zu meiden angewiesen worden ist, als hat man ihr Eingangs benannten Ursula Piltzin (damit selbe desto ungehinderter aus dem Lande der gnädigsten Intention nach, fortkommen möge) diesen Paßirung-Schein unter Obrigkeitlicher Fertigung mit deme ertheilen wollen, daß im übrigen allhier und der Orten herum, eine gantz (GOtt sey gedanckt) frische, und von allerhand ansteckenden Seuchen befreyet gesunde Lufft sich befindet.

Diesem zu wahrer Urkund, ist dieser Paßirungs-Schein mit des Hoch-Edelgebohrnen Herrn, Paris Ignaty Gottlieb Staudacher von Wißbach, Hochfürstlichen Saltzburgischen Raths, Truchsessen, Landmanns und Pflegers 2c. hochadelich angebohrnen Pettschafft verfertiget, und von ihm eigenhändig unterschrieben worden.

Hochfürstl. Saltzburgische Pfleg- und Land-Gericht allda.

(L. S.) Paris Ignaty Gottlieb Staudacher. von Wißbach.

Schub-Schein.

Aus gnädigster Anbefehlung Ihro Hochfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn 2c. und hiebey ergangener hochgnädiger Hoff-Gerichts-Verordnung von 19. Decemb. verflossenen Jahrs, solle

solle Ursula Piltzin samt ihrer Tochter Burgschweigerin, mit ertheilten Passirungs-Scheinen durch die Gerichts-Diener von Gericht zu Gericht aus denen Hochfürstlichen Landen und hohen Ertz-Stifft bis gegen die Regenspurgische Gräntzen geführet werden, zu welchem Ende dann von hierunter stehenden Pfleg- und Land-Gericht durch Antony Sandner, hiesigen Gerichts-Amtmann, gedachte 2. Personen dem Hochfürstlichen Pfleg-Amt Goldegg zugeschicket werden, dagegen ein beliebig unbeschwertes recepisse erwartend. Täpenbach den 13ten Febr. 1731.

(L.S.) Paris Ignaty. Gottlieb Staudacher von Wißbach.

Fernere Anzeige.

Was für Evangelisch-Saltzburgische Unterthanen, um des Glaubens willen in denen Ertz-Bischöfflichen Landen annoch gefangen liegen.

Zu Werffen stecken noch bis dato 9 Manns-Bilder in Eisen und Banden.

Zu St. Johannis: Christian Burgschweiger liegt schon 10. Wochen, item 2. Brüder, Georg und NN. Moschel.

Zu Rostock NN. Schartenhofer.

Num. XVII.

Præs. den 11ten April. Anno 1731.

P. P.

Hannß Klamer, gebürtig von Bischoffshof und

und dem Pfleg-Gericht Werffen unterworffen, zeiget wehmüthigst an, welcher gestalten er um Martini vorigen 1730ten Jahrs, von seinem Nachbar Ruprecht Rheinbacher bey der Herrschafft fälschlich angegeben worden, als ob er Evangelische Bücher bey sich habe; worauf zwar das Pfleg-Gericht Haußsuchung gethan, allein nicht einmal ein Blatt, geschweige dann ein Buch bey ihm gefunden, nichts desto weniger ihn in sehr harte und schwere Gefangenschafft geleget, an den rechten Fuß mit einer Ketten geschlossen, daß er dabey weder Sonn noch Mond sehen können, sondern über diß den grösten Hunger und Durst, Frost und anders schweres Ungemach leiden und ausstehen müssen, so daß es kaum auszusprechen ist. In diesem Elend muste er 4. Wochen zubringen, ehe sein vermeintliches Verbrechen untersuchet wurde, so dann wurde er vor das erstere Examen gezogen, und von dem Pfleger zu Werffen unter andern auch gefraget: Welche Religion ihm am besten gefiele, die Evangelische oder Römisch-Catholische? darauf er dann bekannte: die Evangelische gefiele ihm am besten, dieweil solche in der H. Schrifft am besten gegründet seye; wobey er um Erlaubnuß gebetten, daß er nebst seinem Weib und Kindern emigriren dörffte. Allein sein gewissenhafftes Bekanntnuß verursachte bey dem Pfleger keine andere Würckung, als daß er den armen Mann wieder in das vorige jämmerliche Gefängnüß

werffen,

werffen, und in obbemeldten Zustande darinnen noch gantzer 8. Wochen elendiglich zubringen liesse. Ob nun wol besagter schlimme Arrest die übrigen 3. Wochen und etliche Tåge mit einem etwas leidentlichern, und wo er gleichwoln noch das Tages-Licht geniessen können, verwechselt, er auch endlich selbsten kurtz vor letzt verwichenen Ostern dieses 1731ten Jahrs, und nach allen vorgekehrten Extremitäten, die er gedultig überstanden, der Gefangenschafft entlassen worden, so war doch des Pflegers letzterer Bescheid desto rauher, welcher darinnen bestanden: Der Klammer solte sich nun beyzeiten aus dem Lande machen, indeme er Pfleger ihn långer nicht sehen könte, und da dieser darauf geantwortet: Wo ich bin, da müssen mein Weib und Kinder (derer 3. sind) auch seyn, replicirte jener: Euer Weib wollen wir auch in kurtzen folgen lassen; Was aber die Kinder anbelangt, sind selbige noch jung und unverståndig, wann sie aber besser erwachsen und zu Jahren kommen, wollen wir sie euch auch schon nachschicken. Worauf also Klammer mit Hinterlassung derer Seinigen alleine fort gemust, der Pfleger aber seinem Weibe 55. fl. Unkosten zu erlegen auferladen, und sie solchergestalt um all ihr weniges Vermögen zu bringen trachtet. Bey sothanen wahrhafften Umstånden Klammer sein unterthånig fußfålliges Bitten mit derer andern bedrångten Imploranten ihren, dahin vereiniget, daß ihm

 sein

sein Weib und Kinder abgefolget, und er von denen anbegehrten unverschuldeten Unkosten absolviret / mithin in Sicherheit gestellet werden möchte, damit er und seine Angehörigen nebst ihren wenigen Effecten ungehindert emigriren können.

Georg Steiner, ledigen Standes, des Ruprecht Steiners Saltzburgischen Unterthans von Buchberg, uuter dem Pfleg-Gericht Werffen, Sohn, zeiget demüthigst an, wie er ebenfalls verwichenen 15. Jan. h. a. 1731. angegeben worden, als wenn er Evangelische Bücher bey sich habe; Nachdeme nun der Gerichts-Schreiber von Werffen nebst den Schergen in seines Vatters Behausung mit einem grossen Hund und einem Sack voll Ketten und Schellen gekommen, sein des Sohns Kästel visitiret, und da sie nichts gefunden, solches versiegelt, den Schlüssel aber zu sich gestecket, und er, der Sohn, da er damals noch zum grossen Glück abwesend, und im Walde gewesen, von dieser Invasion heimlich und schleunige Nachricht erhalten, daß es nemlich ihm gelten solte, so habe er aus Furcht vor den landkündigen Pflegerischen entsetzlichen Tractamenten und Geldschneidereyen, sich der Gelegenheit bedienet, und seye seinen Verfolgern durch die Flucht entgangen, sie hätten ihm zwar verschiedentlich nachgesetzet, aber nicht einholen können, dahero sie auf seinen alten 70. jährigen Vatter gedrungen, und prætendiret, er solte seinen ermeldten Sohn

herbey

herbey schaffen, auf dessen vorgeschützte und contestirte Unmöglichkeit aber, ihn selbsten mit in Arrest genommen, daselbsten 8. Tage sitzen lassen, und nachgehends forciret, daß er auf Abrechnung seines Sohns künfftigen Erbtheils 30. fl. Unkosten baar bezahlen und erlegen müssen: Bittet dahero wehmüthigst, daß er gleiches Recht mit denen übrigen Emigranten und Imploranten erlangen, bey der Evangelischen Religion, zu der er sich bekennet, gelassen, die abgedrungene Unkosten restituiret, und seine Erbschaffts-Prætension in sichere Verwahrung gebracht, auch sein alter Vatter, welcher ohnehin gantz unschuldig, von allen künfftig etwa zu befürchten habenden Bekränckungen sicher und befreyet werden möge.

Philipp Mayerhoffer, Hannß Mayerhoffers Land-Gerichts Unterthans zu St. Veit, unter das Pfleg-Gericht Goldegg gehörig, Sohn, ledigen Standes, zeiget demüthigst an, was massen der Scherg selbigen Orts, am 9. Febr. dieses lauffenden Jahrs 1731. unversehens in seines Vatters Behausung gekommen, und ihn Sohn über einem Nürnberger Evangelischen Handbuch im Lesen angetroffen, welches der Scherg ihm aus denen Händen gerissen und zu sich genommen, auch dabey gefraget: Ob er die Catholische Religion eydlich annehmen und deren Festhaltung beschweren wolte? Da er aber solches abgeschlagen, hat ihn der Scherg zwischen seinen bey-

den Eltern herausgerissen, und in den Arrest geschleppet, worinnen er 4. Tage sitzen müssen; Nach deren Verfliessung ihn zwar der Pfleger zu Goldegg wiederum entlassen, und ihm befohlen, er sollte in die Kirche gehen und daselbst den schon vorher erlangten Confirmations-Eyd über die Catholische Religion solenniter abschwören, inzwischen aber seinen Vatter gezwungen, daß er 12. fl. Unkosten vor ihn zahlen müssen; Allein da sich Denunciant zu solchem zugemutheten Jurament Gewissens halber nicht entschliessen können, dahero auch vor unbillig erachtet, sich in die Kirche zu begeben, und sich mehrer Gefahr zu exponiren, vielmehr aus rechtmäßiger Furcht eines härtern Tractements und mehrerer Unkosten, vor rathsam gefunden, sich und sein GOtt allein unterthäniges Gewissen, mit der in GOttes Wort anbefohlenen Flucht zu salviren, so hat er solches auch unter Göttlicher Hülffe glücklich zu Werck gerichtet, so daß er endlich einen sehr weiten Weg bis nach Regenspurg ungehindert zuruck geleget, welches aber sein auch Evangelisch gesinnter Vatter gar hart entgelten müssen, indem der obgemeldte Pfleger bey ihm nicht nur wegen Evangelischer Bücher Haußsuchung thun lassen, sondern ihn auch selbst, ungeachtet bey ihm nicht das mindeste von denen so unschuldig verhofften Schrifften gefunden worden, an seines Sohns statt ins Gefängnüß gezogen, worinnen er auch annoch die in denen

Saltz-

Saltzburgischen Landen bißhero verübte grausame Proceduren an Leib und Gut augenblicklich zu befürchten, und vielleicht schon eines Theils in der That selbsten empfunden hat. Bey so beschaffenen Umständen Denunciant vor sich und im Namen seiner Eltern unterthänig und wehmüthigst bittet, intercedendo es dahin gnädig und hochgeneigtest, zu vermitteln, damit er vor seine Person seinen Geburths- und Tauff-Schein, seine Eltern aber die Freyheit überkommen möchten, ihre Gütter zu Gelde machen, solches ungehindert nebst ihren übrigen Kindern aus dem Lande zu führen, und sich an einen Evangelischen Orte zu begeben, auch die abgedrungene Unkosten wiederum zuruck zu erhalten.

Num. XVIII.

Species Facti.

Andreas Gapp, des Christian Gappens, Bauers am Gappenberg, unter dem Ertz-Bischöfflichen Saltzburgischen Gericht Appernau ansäßig, lediger Sohn, zeiget unterthänig an, wie er, wegen der von ihm heimlich amplectirten Evangelischen Religion, sonderlich wegen einiger bey ihm vermutheten Evangelischer Bücher. e. gr. der Bibel und andern vermuthlich durch den Pfarrer zu Appenau, (als welcher auch vorhin schon seinem Vatter überschrieben, und selbigen verschiedene unverschuldete Visitationes, gewaltsame Zunöthigungen und andere Ungelegen-

legenheiten von dem Pfleg-Gericht Rastadt, unter dessen Bottmäßigkeit er doch gleichwohlen nicht stehet, über den Halß gezogen,) bey letzt-ermeldtem Pfleg-Gericht Rastadt angegeben, und verdächtig gemachet worden.

Worauff der Pfleger zu Rastadt ihn am 17. Martii h. a. war der Samstag vor dem Palm-Sonntag, durch den Schergen zu sich abholen lassen, und ihn über das Beschuldigte zur Rede gestellet; Da er aber aus menschlicher Furcht solches nicht eingestehen wollen, hat ihm der Pfleger zugesprochen: Er solte nur fein bald mit der Sprache heraus gehen, ansonsten die NB. Unkosten nur desto grösser werden würden.

Allein, weilen der Andreas beym Läugnen geblieben, hat ihn der Pfleger sogleich in Arrest legen lassen, auch erst den 5ten Tag darauf, als am Mittwoch vor dem grünen Donnerstag, wiederum dimittiret.

Kurtz darauf aber, nehmlich am andern Donnerstag nach Ostern, den 5ten April haben ihn die Rastädter Schergen wiederum vom Hauß abgehohlet, den Pfleger und Pfarrer zu Altenmarckt über voriges aufs neue examiniret, und da sie nichts von ihm erforschen können, wurde er abermahl auf Befehl obigen Pflegers zum Arrest condemniret, aus welchem, nachdem er darinnen von besagtem Donnerstag biß auf den folgenden Montag gesessen, er gegen Stellung zweyer Bürgen, als des Georg Hofers und des Schneider-

Meisters

Meisters Brandes, beeder Bürger in Rastadt nochmals entlassen worden. Wiewol den nechsten Donnerstag daruf, haben ermeldte Schergen ihn fernerweit angesucht, und mit sich nacher Rastadt genommen, allwo er bey wiederholten laugnen, nunmehro in ein Gefängnüß geworffen, und nach 8. tägiger Verwahrung, von seinem Gewissen getrieben worden, sich ungescheuet zur Augspurgischen Confession zu bekennen; So bald dieses geschehen, hat der Pfleger daselbst die Hand aus dem Spiel gezogen, und die Sache dem dasigen Stadt-Richter übergeben, welcher dann den Denuncianten so gleich in die Ketten geworffen, und mit dem lincken Fuß an eine Banck sehr hart anschliessen lassen, auch niemanden erlaubt, zu ihm zu gehen, in welchem elenden Zustande er 6. Täg und Nächte angeschlossen bleiben müssen, so, daß ihm nicht allein der Fuß von der schweren Ketten und Schellen aufgerieben worden, und bis dato hefftig schmertzet, sondern er auch selbsten am Leibe, und sonderlich an einer Geschwulst am Halße erkrancket Worbey sich der Stadt-Richter und Schergen der Gelegenheit bedienet, und mit vielem Fluchen, Schelten und ungestümmen Anschnargen ihn zu Annehmung der Catholischen Religion zu bewegen gesuchet, einige Herrn P. P. Capucini sich verschiedene Mühe gegeben, des Denuncianten Seele, nach ihrem Vorgeben, aus des Teuffels Rachen zu reissen, Capuciner

einer, Stadt-Richter und Schergen ihme Freyheit von Banden, Gefängnüß und Unkosten versprochen, und ihm dermassen tribulirt und geängstiget, daß er endlich und da er kaum mehr vernehmlich reden können, mit halb gebrochenen Worten sich einiger massen vernehmen lassen: wie er sich, wann er Freyheit vom Gefängnüß und Unkosten erhalten solte, accommodiren wolte.

Welches die Adversarii so bald vor einen positiven Wiederruff öffentlich ausgeschrien, und ihm zwar die Ketten abnehmen lassen, allein gleichwoln nicht gesteuret noch getrauet, sondern ihn noch gantzer 11. Wochen im Gefängnüß sitzen lassen. Und da er letztlich darüber und über die ihm so schlecht gehaltene Parole voller Ungedult sich beschweret, ist er endlich loßgelassen, zugleich aber auch als ein Stadt-Arrestant in Rastadt zu einer Hand-Arbeit angewiesen und gewissen Personen zur Aufsicht übergeben worden. Nun hätte er daselbst endlich des Sommers über einigen Verdienst haben können, weiln ihm aber die barmhertzigen Herrn Capuciner hinterbracht, daß er gegen den Winter nach Saltzburg zu der dasigen Delinquinten-Arbeit geführet werden solte, nicht minder ihm angezeiget worden, 52. Rthlr. Unkosten zu bezahlen, dabey aber erfahren, wie man von Gerichts wegen sein Erbtheil abzufolgen verbotten, auch ihme selbsten inhibition geschehen, zu seinen Freunden nicht mehr zu gehen, über

alles

alles dieses der obbesagte Pfarrer zu Appenau, Virgilius Leutnern öffentlich gedrohet, daß er Denuncianten Vatter, welcher bekanntermassen ein wolhabender Mann ist, so ferne er selbigen nur um eines Lutherischen Buchstabens willens verdächtig machen könnte, um Hauß und Hof bringen wolte.

So habe er zumal von seinem Gewissen und der einmahl erkannten Evangelischen Wahrheit getrieben, sein Heil billig in der Flucht gesucht, und bittet dahero demüthigst und um GOTTes willen, ihm die vorerzehlte Schwachheiten, in welche er aus Forcht und durch die gegnerische Ungestümmigkeiten verfallen, nicht zuzurechnen, sondern vielmehr die hohe Gnade zu erweisen, und durch hohe Intercession ihm die Verabfolgung seines Erbtheils und Erlassung der andictirten Unkosten, mithin eine freye Emigration gnädig auszuwürcken, sintemalen er bey der Evangelischen Religion zu leben und zu sterben wünschet.

Conrad Zueheberger, des Veit Zuehebergers Saltzburgischen Unterthans von Hohenhoff, Appernauischen Gerichts, lediger Sohn, zeiget an, wie er ebenfalls wegen Gebrauchung Evangelischer Bücher angegeben und verrathen worden, und dabey nicht ohne Ursache ein gleiches Tractament befürchtet, dahero er vor das sicherste erachtet, sich beyzeiten durch die Flucht zu salviren, und seinen Angehörigen keine Verdrüßlichkeit zu ver-

ursachen, habe er seine Evangelische Bücher mit sich genommen.

Nachdeme er nun solchergestalt unter GOttes Hülffe glücklich entwichen, hätte der Pfleger zu Appernau nicht nur verschiedene Steck-Brieffe nachgeschicket, sondern ihn auch in effigie abgemahlet, an verschiedene Gräntz-Orten, e. gr. auf der Schütt, zu Geißling, Ischel, 2c. öffentlich an denen Strassen auffstecken lassen, und da man seiner weder durch das eine noch das andere hätte habhafft werden können, habe man ihn öffentlich nicht allein vor einen Schelm und Dieb ausgeruffen und erkläret, sondern auch seinem Vatter 40. Gulden zur Straffe seiner Entweichung andictiret.

Weilen er nun sonst nichts verbrochen, als bittet er gleichfalls unterthänig und demüthig, durch hohe Intercession um restitutionem famæ nebst der Verabfolgung seines Geburts-Briefs und Erbtheils, wie auch die Remission der seinem Vatter aufferlegten Straffe gnädig zuwege zu bringen. Conformiret sich übrigens mit des Gapps seiner Christlichen Intention. Regenspurg den 23ten Julii 1731.

Num. XIX.

Pro Memoria.

Peter Steinbachers, Webermeisters Ehe-Weib, von Werffen, ist vom Pfleger und Dechant oder Pfarrer daselbst angehalten und gezwungen worden, daß sie sich zur Römisch-

misch-Catholischen Religion solte bekennen, unterm gebrauchten Vorwand, daß ihr obgedachter Mann, welcher unter andern zu Saltzburg mit gefangen sitzet, sich auch wieder zur Römisch-Catholischen Religion, so doch nicht deme, begeben hätte; Worauf sie aber geantwortet: Sie wolle der Religion, wie ihr Mann seyn.

Merckwürdig war es, daß eine reiche Bäuerin am Schüppelhoff, nachdeme die Schergen und Soldaten mit grosser Gewalt an sie gesetzet, um sie wieder von der Evangelischen Religion ab- und zur Römischen zu bringen, ja dermassen überaus hart und gewaltig in sie gedrungen / daß sie, ohne ihr weiters mehr helffen zu können / in einen brennenden Back-Ofen gekrochen, woraus sie jedoch wieder errettet, aber doch auch nach zweyen Tagen Todes verblichen. Man kan überhaupt die Gewalt und den grausamen Zwang nicht genugsam beschreiben. Die junge Pursche, Weibs-Personen, schwangere Frauen, Krumme, Lahme, auch die grössere Kinder, wie nicht weniger andere und theils ansäßige Leuthe, die eben nicht gar grosses Vermögen besitzen, hat man mit Gewalt von ihren Sachen oder aus denen Herrschafften, so, wie sie solche arme Leute in der Arbeit angetroffen, wie das Vieh mit Schlägen fortgetrieben und weggenommen, ohne daß ihnen auf ihr flehentliches Bitten, nur ihre nöthige Kleider aus

dem Hause zu hohlen, oder eine kleine Zehrung mitzunehmen, verstattet worden; Die Vermögliche und Reiche hingegen hat man nicht fortgelassen. So seynd auch aus Gastein drey Männer bey der Nacht aus denen Betten gewaltsam gerissen, und so hart gebunden, daß ihnen die Hände schwartz worden. Nachdeme nun also bey die 800. Personen unverweilt aus dem Lande ziehen müssen, und gewaltsam fortgetrieben worden, so haben auch andere Leute, um nicht noch mehreren Drangsalen und Trübseeligkeiten künfftighin unterworffen zu werden, um der Evangelischen Lehre und Christi willen, mit Hindansetzung des Zeitlichen, mit diesen Bedrängten das Land räumen, und so, daß fast alles sich aufmachen, ja ein gantzes Gericht ausziehen wollen, da dann die Soldaten denen unschuldigen Leuten grosse Gewalt angethan, auf sie gestochen, gehauen und geschossen, auch so gar Granaten unter sie geworffen, und also mit recht feindlicher Gewalt unverschuldet angegriffen haben.

Sothane gewaltsame Angriffe seynd zu zweyen verschiedenen mahlen sowohl gegen die erstere junge Mannschafft, als auch gegen diese letztere, welche wieder zurück in die Häusser getrieben, auch etliche davon jämmerlich blessiret worden, geschehen, so daß man sie hat wegführen müssen. Nicolaus Schäfer im Appenauer Gericht, ist mit dem

Land

Land = Gericht und Soldaten besucht und überfallen worden, denen er seine Kisten auffsperren müssen, weilen sie ihm bedrohet, solche mit Gewalt aufzubrechen, worauf sie ihm das Geld heraus genommen, darnach aber die Leute gezwungen, ihnen Essen zu verschaffen, und nachdeme sie solches auffgezehrt, selbige angehalten, daß sie sich wieder umschreiben lassen, und den Päbstlichen Glauben annehmen.

Man bittet um ein baldiges gnädiges Einsehen, und durch die Hülffe GOttes ein gutes Mittel zu ihrer Rettung auszufinden. Rastatt den = = Jan. 1732.

Num. XX.

Allerley Extract Schreibens/ die Saltzburgische Emigranten betreffend.

Weilheim in Bayern den 26. Dec. 1731.

GEstern ist unser Land = Richter nebst noch einigen andern hierzu Verordneten denen emigrirenden Saltzburgern auf hohe Verordnung entgegen geritten, um selbige weiters zu convoyiren. Es bestehen diese Leute aus 800. Personen, so aber in einem erbarmens-würdigen Zustand, indem solche bey dieser miserablen Winters-Zeit vieles Ungemach, bald von Frost, bald von Regen und Schnee

Schnee auszustehen haben; über das alles so druckt selbige die Armuth so hart, daß, da sie in ihrem vorgestrigen Nacht-Quartier gelegen, deren 17. nicht mehr als 16. Kr. verzehret haben.

Kauffbeyern den 29. Dec. 1731.

Vorgestern früh langten in die 800. von denen emigrirenden Saltzburgern allhier an, worauf gestern auf hohe Verordnung vor diese nothdürfftige Leute eine besondere Predigt gehalten und gutthätige Hertzen zu ihrer Aufnahme ermahnet, auch eine Sammlung vor selbige angestellet worden; Heute gehen dieselben, so nicht unterkommen, von hier wieder ab, den Weg nach Augspurg nehmend, allwo selbige den letzten dieses einzutreffen gedencken.

Augspurg den 2. Jan. 1732.

Von denen den 27. Dec. zu Kauffbeyern eingetroffenen 7. biß 900. Saltzburgis. Emigranten waren vorgestern Nachmittags gegen 5. Uhr, in die 200. so wohl Manns- als Weibs-Personen, vor hiesigen Stadt-Thoren angekommen, welche man so gleich in die vor der Stadt herumliegende Wohnungen biß auf weitere Verordnung einlogirt, worauf gestern, als am Neuen Jahrs-Tag, in allen 6. Evangelischen Kirchen vor selbe eine Sammlung angestellet, auch ihnen eine Cathechetische Unterweisung gehalten worden.

Extract

Extract-Schreibens aus Kauffbeuren vom 5. Jan. 1732.

Ubrigens wird bekannt seyn, was massen über 800. Saltzburgische Emigranten den 27. elapſ. gegen Nacht anhero gekommen, von der Evangelischen Bürgerschafft und Kirchen ihnen grosse Wohlthaten, deren Valor und andere Spesen sich wohl auf 1000. Rthlr. erstrecken, erzeiget, über 100. allhier auffgenommen, 161. nach Kempten destinirte an dem Reichs-Constitutions-mäßigen transitu durch das Hochfürstlich Kemptische Territorium gehindert, und so fort durch das Reichs-Closter Yrseeische nach Memmingen, wohin Tags vorhero schon 300. abgegangen, convoyiret, die übrige 187. nach Augspurg begleitet worden, und vorige Woche nach gleichfalls 7. wöchigem hin- und herführen andere 200. ausgetriebene nach Stadt Kempten gekommen seyen, wie hievon umständliche Notifications-Schreiben an das Hoch-preißliche Corpus Evangelicorum nach Regenspurg, wie auch an das Hoch-Fürstlich Würtembergische Craysz-Ausschreib-Amt per Staffetta von hier abgegangen. Der Emigranten Aussag lautet dem jüngstens zu Statt am Hof gedruckten Hochfürstlich Saltzburgischen Manifest und dessen Beylagen von A. biß Dddd. meistens contrair, wiewohl dieses selbsten die vorgebliche Rebellion genugsam widerleget und das nigrum dem rubro nirgens das Wort redet.

Man

Man erwartet allhier alle Tage wiederum gegen 1000. Seelen, dann die erste waren alle nur Dienstbotten, welche viele Quaal vor der Emigration auszustehen gehabt, v. gr. Sie wurden auf einen mit Blut besprengten Platz geführet, unter Androhung, hier solle ihr Blut auch, wie anderer Ketzer, vergossen werden, da sie dann insgesammt auf die Evangelische Religion zu sterben und zu aller Marter sich anerbotten. Item, man brachte sie aufs Wasser, und sagte ihnen: Weil sie so halßstarrig seyen, so werde man sie ersauffen. Da sie noch beständig blieben, gabe man vor: Sie verdienen keinen so guten Tod, sondern man wolle sie in die Sclaverey der Türcken liefferen; sie sprangen aber hierauf so häuffig auf die Flösse, daß die Schiffer um Hülffe und Zuruckneh̄mung der Menge schreyen musten. Damit aber diese von Kayserlichen Soldaten von ihrer Arbeit weggejagte Leute auch auf dem Wasser von der Tortur nicht verschonet blieben, so mußten die Flösse durchlöchert seyn. In Bayern wurden sie zwar Anfangs auch hart geplagt, doch traffen sie unterwegs an vielen Orten sehr gutthätige Leute an.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Acten-Mäßiger Bericht von der jetztmaligen schweren Verfolgung derer Evangelischen in dem Ertz-Bisthum Saltzburg

Bd.: [1]

Franckfurt und Leipzig (1732)

H.ref. 262-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10484123-9
VD18 90131347